

Der Leiche zu grabe folgenn¹

Zur Kulturgeschichte des frühneuzeitlichen korporativen Leichenbegängnisses im hessischen Handwerk

von Thomas Schindler

Handwerks- und Zunftordnungen waren für die Handwerker der frühen Neuzeit die wichtigsten, weil unmittelbar spezifisch wirksamen Rechtsdokumente. Darin fanden sich neben den die Profession betreffenden Ge- sowie Verboten auch Handlungsanweisungen zur normativen Grundorientierung und damit Richtlinien zur individuellen Daseinsbewältigung im Alltag.² Diese außerökonomischen Determinanten, letztlich Kriterien der Solidarität, leiteten das Handeln der Akteure und bezogen sich in erster Linie auf die Einhaltung einer christlichen Lebensführung.³ So waren beispielsweise das Fluchen und Gotteslästern genauso untersagt, wie außereheliche Sexualbeziehungen. Darüber hinaus enthielten Handwerks- und Zunftordnungen relativ häufig Verhaltensweisen im Fall des Todes eines oder einer vom Gültigkeitsbereich der jeweiligen Ordnung Tangierten. Zunftordnungen dienten mit ihren Ge- und Verboten demnach der Vermittlung von Wertsystemen sowie der biografischen Normierung und lieferten damit auch den Tod umfassende Deutungen⁴: „Der Totenweg der Frühen Neuzeit führt, im Unterschied zur Gegenwart, keineswegs zum gesellschaftlichen Rand der Vormoderne, sondern direkt in ihr Zentrum.“⁵ Die an einen gewissen Grad von Normenuniversalität erinnernden Reglementierungen von Leichenbegängnissen im korporativen Handwerk lassen sich anhand der Lektüre etlicher hessischer wie nicht-hessischer Gilden-, Innungs- und Zunftordnungen schlaglichtartig nachvollziehen und

1 Zitat nach: Statuten der Lohgerber-Innung vom Jahre 1614, § 30 „Verstürbe ein Meister oder Meisterin nach dem Willen des Allmechtigen, so sollen auß iedernn hause beides der meister und die meisterin der Leiche zu grabe folgenn.“ Abgedruckt in: Erinnerungsblatt zum 300jährigen Jubiläum der Sattler-, Seiler-, und Gerber-Innung zu Osterfeld am 7. und 8. Juni 1914.

2 Andreas GRIEBINGER: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (Ullstein Materialien: Sozialgeschichtliche Bibliothek), Frankfurt am Main 1981, S. 430.

3 Arnd KLUGE: Die Zünfte, Stuttgart 2007, S. 312.

4 Otto Gerhard OEXLE: Die Entstehung politischer Stände im Spätmittelalter – Wirklichkeit und Wissen, in: Reinhard BLÄNKLER, Bernhard JUSSEN (Hg.): Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröff. MPI Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 135-162, hier: S. 142.

5 Vgl. Uwe DÖRK: Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im Totenkult. Drei Bestattungen in Bern und Ulm, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 517-561, hier: S. 517

deuten darauf hin, dass es sich dabei zumindest im deutschsprachigen Mitteleuropa auch um eine allgemeine sowie nichtkonfessionsabhängige Varietät „guten Regiments“⁶ gehandelt hat.⁷ Im Todesfall eines Meisters kümmerten sich die Korporationen im Wesentlichen um die Abwicklung der Trauerhandlungen, um die Versorgung der Meisterwitwen und deren Kinder sowie um die weitere Ausbildung der Lehrlinge im betroffenen Betrieb.⁸ Indem die Bestimmungen eine rasche Wiederverheiratung einer Witwe erleichterten oder die Fortführung der Werkstatt unter deren alleiniger Leitung gestatteten, waren die Angehörigen in der Regel komplikationslos versorgt.⁹ Während sich die Dringlichkeit der verbindlichen und möglichst einheitlichen Regelung des Wirtschaftens auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene aus sich selbst heraus erklären mag, bedarf demgegenüber eine als näherungsweise einheitlich zu charakterisierende Regelung des Umgangs mit verstorbenen Handwerksgenossen einer weiteren Erklärung.¹⁰ Der vorliegende Beitrag widmet sich der Konturierung der bis ins 19. Jahrhundert als Konvention gelebten Funeralkultur im hessischen Handwerk und speist sich aus publizierten wie unpublizierten Quellenbeispielen, wo nötig um nichthessische Beispiele ergänzt, sowie museal dokumentierten Realia. Die Notwendigkeit, sachkulturellen Zeugnissen in der Handwerksforschung dokumentarischen Wert beizumessen, ergibt sich einerseits aus dem fast vollständigen Fehlen schriftlicher Überlieferungen aus dem Bereich des zünftischen

6 Vgl. André HOLENSTEIN: Die ‚Ordnung‘ und die ‚Mißbräuche‘. ‚Gute Policy‘ als Institution und Ereignis, in: BLÄNKLER/JUSSEN: Institution und Ereignis (wie Anm. 4), S. 254 f.

7 Vgl. Wolfgang KASCHUBA: Ritual und Fest. Das Volk auf der Straße. Figurationen und Funktionen populärer Öffentlichkeit zwischen Frühneuzeit und Moderne, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Dynamik der Tradition (Studien zur historischen Kulturforschung IV), Frankfurt am Main 1992, S. 240-267, hier: S. 241 f. Der Autor stellt Volkskultur als heterogenes Spektrum ländlicher und städtischer Bevölkerungsgruppen, deren Alltagswelten durch ähnliche Arbeits- und Familienformen, Not- und Herrschaftserfahrungen, Denkmuster und Werthorizonte geprägt waren, dar. Er argumentiert, dass Analogien im gemeinschaftlichen Verhalten von denselben Gesetzen materiellen wie kulturellen Überlebens überformt gewesen seien (contra Blickwinkel der Persistenz).

8 Sigrid FRÖHLICH: Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich (Sozialpolitische Schriften 38), Berlin 1976, S. 101.

9 Vgl. Jochen DESEL: Die Trefffurter Zunftordnung der Töpfergilde von 1597, in: ZHG 88, 1980/81, S. 109-119, hier: S. 115: „Zum Siebenden / Do sichß auch nach Gotteß Willen zutragen würde, daß ein Meister mit Weib unndt Kinde, Todeß vorfahren würde, so soll dieselbe Wergkstadt ahn der vierzehn Zahl gantzlich gefallen, unndt keine darkegen wiederumb ahnzustellen sein. / Zum Achten Stirbt auch ein meister im Handtwergk so mag seine gelassene Witbe, daß Handtwergk treibenn, so lange sie im Witbenstande bleibett. Würde sie sich aber an einen andern verheurathen so dieseß Handtwergkß nichtt ist, so ist sie deß Handewergks verlustigk. Wenn aber zwey Ehegegatten zusammen freyen, so zwehn Offen unter den obgesatzten vierzehnen Offen habenn, so soll derselben Offen einer abgeschafft werden, wie dann auch wann deren vierzehnen Meister einer Todeß abgehett unndt dessen Kinder mit im Handtwergk Offen haben unndt halten.“

10 Einen Überblick zur hessischen Zunftpolitik findet sich bei Albrecht ECKHARDT: Eschweger Zunftverfassung und hessische Zunftpolitik in Mittelalter und früher Neuzeit (Beiträge zur hessischen Geschichte 2), Marburg, Witzenhausen 1964.

Funeralzeremoniells.¹¹ Davon abgesehen ermöglicht andererseits erst die Inaugenscheinnahme und Interpretation der für die Zeremonien zentralen Gegenstände eine genaue Vorstellung und damit ein tieferes Verständnis.

Einen frühen Beleg für die Lenkung und Steuerung korporativer Leichenbegängnisse in Hessen findet sich im Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt am Main.¹² Darin enthalten ist die Handwerksordnung der Bender (= Fassbinder)¹³ aus dem Jahr 1355, in der die verbindliche Teilnahme aller männlichen erwachsenen Mitglieder der Zunft einschließlich deren Frauen und Kinder am korporativen Leichenbegängnis zu Ehren eines verstorbenen Handwerksgenossen unter Strafandrohung geboten wird.¹⁴ Ein Erklärungsansatz für diese Regelung findet sich in der gleichen Belegstelle, indem als moralisch-lebensweltlicher Hintergrund angeführt wird, dass „Lieb und Leid miteinander zu teilen“¹⁵ seien. Etwas ausführlicher beschreibt die zeitnahe Ordnung der Frankfurter Kramer (= Kleinhändler) diesen letztlich von kirchlichen Grundsätzen abgeleiteten Sozialethos: „Dieweil dann fürnehmlich eine wahre rechtmäßige Gesellschaft erfordert alle brüderliche Liebe und Treue, also sollen wir solches vornehmlich erzeigen und beweisen auch in der Traurigkeit und beim letzten Abschiede.“¹⁶ Einen Toten zu begleiten, erschien aus religiösen Überlegungen heraus als evident und die Angst vor der Nicht-Anteilnahme am Leichenzeremoniell war real wie allgemein verbreitet.¹⁷ Die stets auf die normativ erscheinenden Ansprüche folgende Strafandrohung macht aber auch deutlich, dass sich Freiwilligkeit im Sinne einer individuellen Entscheidung zur Teilnahme oder Nichtteilnahme am Leichenbegängnis zu irgendeinem vorangegangenen, nicht quellenmäßig belegten Zeitpunkt für die Handwerkergemein-

11 Vgl. Rudolf WISSELL: Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, III (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7), Berlin 1981, S. 224 f.

12 Vgl. allg.: Karl BÜCHER, Benno SCHMIDT (Hg.): Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zu Jahre 1612, 2 Bände, Tl. 2: Amtsurkunden (Veröff. Hist. Komm. der Stadt Frankfurt am Main VI), Frankfurt am Main 1914-1915. Auch: Karl HÄRTER, Michael STOLLEIS: Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit 5, Reichstädte I: Frankfurt am Main (Stud. zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische RG Frankfurt am Main 169), Frankfurt am Main 2004.

13 Zur Geschichte der Frankfurter Handwerke Vgl. Franz LERNER: Mit Gunst, Meister und Gesellen eines ehrbaren Handwerks. Gesammelte Beiträge zur Frankfurter Handwerksgeschichte (Schriften des Historischen Museums Frankfurt am Main 18), Frankfurt am Main 1987.

14 Zitiert nach: Johann Friedrich BÖHMER: Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 1. Teil, Frankfurt am Main 1836, S. 648.

15 Zitiert nach: Georg FISCHER: Volk und Geschichte. Studien zur Sozialgeschichte und Historischen Volkskunde (Die Plassenburg, Schriften für Heimatforschung und Kulturpflege in Ostfranken 179), Kulmbach 1962, S. 131.

16 Zitiert nach: Hans ROTH: Von alter Zunftherrlichkeit (rosenheimer raritäten), Rosenheim 1981, S. 140.

17 Richard VAN DÜLMEN: Der infame Mensch. Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn (Studien zur hist. Kulturforsch. II), Frankfurt am Main 1990, S. 106-140, hier: S. 108.

schaft aus irgendeinem Grund als untauglich erwiesen haben muss.¹⁸ Demnach handelte es sich bei Festschreibungen dieser Art wohl um strukturierende Maßnahmen zur Lösung konkreter sowie drängender, um nicht zu sagen grundlegender Angelegenheiten.¹⁹ Die verbindliche Gruppennorm verdrängte bei den Frankfurter Bändern jedenfalls spätestens im Jahr 1355 möglicherweise bis dato eher durch intersubjektiven, individuell ausgehandelten Konsens geprägte Rechtsverhältnisse eines auf Gewohnheiten und Verhaltensstereotypen fußenden Handwerks mittels der Etablierung einer legitimen Autorität.²⁰ Die Verknüpfung und Überschneidung von sozialen und jurisdiktionalen Funktionen findet sich im korporierten Handwerk zur Klärung von Interaktionssituationen als Regelfall und kann somit als eine Bedingung der Akkumulation von symbolisch-normativem Gruppenkapital angesehen werden.²¹ Seit dem Spätmittelalter kollidierte die altständische, vielfach noch auf Gewohnheitsrechten, das heißt auf informellem Konsens gründende Ordnung zunächst in den rasch an Bedeutung gewinnenden Städten²², aber auch allgemein in zunehmendem Maße mit den komplexer werdenden Ausprägungen gesellschaftlicher Ausdifferenzierung. Dieser Prozess machte verbindliche Ordnungssysteme, zu deren wichtigsten Kontrakten zur Artikulierung und Regulierung von Gruppeninteressen die Handwerksordnungen zu zählen sind, allem Anschein nach „not-wendig“²³. Der Marburger Jurist Johannes Oldendorp brachte den Zusammenhang von stetem gesellschaftlichem Wandel und der Verrechtlichung formeller wie informeller zwischenmenschlicher Beziehungen bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der vielfältigen Reformen Philipps des Großmütigen auf eine griffige Formel: „Zeit bringt verendrung aller dinge auff erden [...]. Verendrung der dinge [...] bringt notturft, Policye und Gesätze, welche darumb angeordnet sind was zu verendren, die Artzney muß ja nach der Kranckheit bereitet werden.“²⁴ Bereits drei Jahre früher als bei den Frankfurter Bändern, im Jahr 1352, wurde bei den Frankfurter Tuchscherern eine Aufgabenteilung beim korporativen Leichenbegängnis differenziert festgelegt, was wiederum eine Facette der Binnenbeziehungen der korporierten Normenempfänger illustriert. So

18 Vgl. Thomas SCHILP: Vom ‚guten Regiment‘ über die Stadt. Wie men wol eyn statt regyrn sol, in: Matthias OHM, u. a. (Hg.): Ferne Welten – Freie Stadt. Dortmund im Mittelalter (Dortmunder Mittelalter-Forschungen 7), Bielefeld 2006, S. 21-30, hier: S. 27.

19 Vgl. Knut SCHULZ: Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen, in: Reinhard SCHNEIDER, Harald ZIMMERMANN (Hg.): Wahlen und Wähler im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 323-344.

20 Vgl.: Georg Ludwig KRIEGK: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, Frankfurt am Main 1862, S. 264 f.

21 Vgl. Andreas GRIEBINGER: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (Ullstein Materialien: Sozialgeschichtliche Bibliothek), Frankfurt am Main 1981, S. 430 f.

22 Vgl. Bettina GÜNTHER: Sittlichkeitsdelikte in den Policyordnungen der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg (15.-17. Jahrhundert), in: Karl HÄRTER: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune. Veröff. des MPI für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000, S. 121-148.

23 Hans MAIER: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 1980, S. 87.

24 Oldendorp zitiert nach ebd.

sollten die vier jüngsten Meister die Leiche eines Erwachsenen vom Aufbahrungsort zur Begräbnisstätte tragen, während die Leiche eines Kindes vom jüngsten Meister allein zu tragen war.²⁵ Die Jungmeister galten seit jeher als „Handwerksdiener“²⁶ der Obermeister, wobei die Leichen-Portatur bisweilen entweder in Naturalien (Bier, Wein) oder finanziell entschädigt worden war. Jungmeister hatten neben administrativen Diensten auch die Aufgabe „[bei] Leichenbegleitungen die meister dazu [zu] bestellen“²⁷ und dienten damit insbesondere als Handwerksboten zur Versammlung aller Handwerksangehörigen. Die in den drei spätmittelalterlichen Frankfurter Beispielen formulierten Grundsätze skizzieren den Kern aller das korporative Leichenbegängnis betreffenden Artikel zeitlich späterer Zunft- oder Innungsordnungen in Hessen bzw. den hessischen Teilstaaten und Reichsstädten bis ins 19. Jahrhundert. Zum einen zielten die Bestimmungen immer auf die Regelung des Leichentragens und zum anderen auf den Zwang zur Teilnahme aller Mitglieder des Handwerks zumindest am Trauerzug sowie der Bestattung. Beide stets als Gebote formulierten Grundsätze schienen sich vom Spätmittelalter an nur mittels Strafandrohung durchsetzen zu lassen. Zwei anschauliche nichthessische und exemplifiziert für das deutschsprachige Mitteleuropa zitierte Beispiele für überregionale Analogien finden sich in den Zunftartikeln der Soester Leinweber vom 21. März 1480, in denen ausdrücklich die „Folge aller Männer und Frauen [...] bis zum Grabe“²⁸ verlangt wurde sowie, deutlicher, in der Ordnung der Berliner Goldschmiede vom 1. November 1555: „Es soll ein jglicher goldtschmidt so ein Meister Meisterin kindt geselle oder Lehrjunge vorsturbe dem leich nach mitt zum begrebnus gehen Bey straff 2 gr.“²⁹

Den formal hohen Stellenwert des Leichentragens sowie der Teilnahme aller Angehörigen eines Handwerks am korporativen Leichenbegängnis illustriert der sechste Artikel aus dem ausschließlich die Gesellen betreffenden Teil der Ordnung der Frankfurter Bender vom 19. Januar 1730. Darin wird verfügt, „welcher gesell zu einer leich zu kommen ersucht wird, der soll solches unweigerlich thun, und welchem dieselbe zu tragen anbefohlen, sich dessen nicht weigern [...]“.³⁰ In der Ordnung für das Frankfurter Wagner-Handwerk von 1809 findet sich im Artikel 44, „Verhalten bei Leichenbegaengnissen“, noch expliziter formuliert das Gebot, dass die „10 oder 12 juengste Meister als Traeger bei Strafe von 2 Gulden bei verstorbenem Mitmeister alle zu erscheinen haben.“ Beide Ordnungen beleuchten, dass innerhalb der Handwerke, zumindest was die Funktionsteilnehmer angeht, bis dato durchaus gegensätzliche Ansichten bezüglich der Teilnahme und Nichtteilnahme sowie der Ausübungspflicht in

25 Zitiert nach: BÖHMER (wie Anm. 14), S. 624.

26 Johann Andreas ORTLOFF: *Das Recht der Handwerker*, Erlangen 1803, S. 76.

27 Zitiert nach ebd. S. 77.

28 Zitiert nach: Wilfried REINIGHAUS: *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten von Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts* (Veröff. der Hist. Komm. für Westfalen, XXII A), Münster 1989, S. 232.

29 Zitiert nach: Friedrich SARRE: *Die Berliner Goldschmiede-Zunft von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800*, Berlin 1895, S. 134.

30 Zitiert nach: Franz LERNER: *Aus der Geschichte des Frankfurter Benderhandwerks*, in: LERNER: *Mit Gunst* (wie Anm. 13), hier S. 64.

Bezug auf bestimmte Handlungen während des gemeinschaftlichen Leichenbegängnis existiert haben konnten – aus welchem Grund hätte sonst Regelungsbedarf bestanden? Bei dem die Frankfurter Bender-Gesellen betreffenden Gebot handelte es sich um einen wichtigen Zusatz zur Zunftordnung für den Fall, dass von den jüngsten Meistern keiner verfügbar war, also um die Behebung einer personellen Zwangslage. Während in der Regel Gesellen von Gesellen zu tragen waren, war der gleiche Dienst für einen Meister ungewöhnlich, da die Konvention eigentlich nur das Tragen Statusgleicher vorsah. Hinter der extrem hohen Geldstrafe für pflichtvergessene Jungmeister bei den Frankfurter Wagnern darf wohl ein hohes Verweigerungspotential dieser vermutet werden, da sich ihre Zuständigkeit auf alle Angehörigen der Meisterhaushalte erstreckte. Dementsprechend oft hatten sie Dienste zu erbringen. Von der korporativen Anteilnahme am Tode eingeschlossen blieben bis ins 19. Jahrhundert zum Beispiel alle ehelich gezeugten und christlich getauften männlichen und weiblichen Nachkommen eines Meisters.³¹ Uneheliche Kinder waren hingegen qua Handwerksordnung und davon abgeleiteter Ehrlichkeit³² genauso wenig vorgesehen wie, bis ins 18. Jahrhundert, Kinder von Gesellen, weswegen auch diese keine Berücksichtigung fanden.³³ Die immer wieder nachzulesende Differenzierung zwischen Kinds- und Erwachsenenbegängnissen stellt einen wichtigen rechtsgeschichtlichen Akt dar, weil die Unterscheidung diesbezüglich als solche impliziert, dass (eheliche Meister-)Kinder bzw. deren Vormund grundsätzlich Rechtsansprüche auf ein Begräbnis nach zünftischer Kodifizierung geltend machen konnten. Ein fassbares Beispiel für die explizite Ausklammerung von Leichenbegängnissen für (eheliche Meister-)Kinder konnte nicht recherchiert werden.³⁴ Im umgekehrten Fall konnte das Fernbleiben vom Trauerzug und der Bestattung des Kindes eines Friedberger Schneiders 1557 demgegenüber eine Geldstrafe nach sich ziehen: „Wenn ihrer einem zu der zunft ein Kindt mit tod abgegangen und zur Erde bestattet werden soll, welcher dann unter Ihren nicht gegenwartig wäre der verliert einen gr., so aber ein alte Person oder so über 13 Jahr kommen, zur Erde bestattet werden soll welcher dann nicht erscheint daß er gesehen wurde so man die Leich aufhebt der verlieret einen gr. [...]“³⁵ Eine eindeutige Regelung der Teilnahme an der Bestattung eines Kindes scheint in vielen Fällen jedoch nicht angestrebt oder als notwendig erachtet worden zu sein. Maß man verstorbenen Kindern eine andere Bedeutung als ver-

31 Vgl. GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg, Zunft- und Handwerksordnungen, Schneider Zunft-Ordnung, renoviert im Jahr 1557, Artikel 19: *Wenn ihrer einem zu der zunft ein Kindt mit tod abgegangen und zur Erde bestattet werden soll, welcher dann unter Ihren nicht gegenwartig wäre [...], so aber ein alte Person oder so über 13 Jahr kommen, zur Erde bestattet werden soll welcher dann nicht [...] daß er gesehen wurde so man die Leich aufhebt der verlieret einen [...] und so man sein gebet aber einen [...] und sollen die 8 jüngsten Meister die Leiche tragen [...].*

32 Zur Bedeutung des Begriffs der Ehre Vgl. Rudolf WISSELL: *Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, I (Einzilveröff. der Hist. Komm. zu Berlin 7), Berlin 1971, S. 145 f.

33 Erst mit der Reichshandwerksordnung von 1732 wurde der prinzipielle Ausschluss von Nachkommen unehelicher Eltern aus dem korporierten Handwerk durch Karl VI. als unrechtmäßig verboten (Artikel IV).

34 Vgl. Markus BRÜHLMEIER: *Zunft herrschaft. Die Aufgaben der Zünfte*, in: Markus BRÜHLMEIER, Beat FREI: *Das Zürcher Zunftwesen II*, Zürich 2005, S. 9-152, hier: S. 73.

35 GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg (wie Anm. 31), Artikel 19.

storbenen Erwachsenen zu? Eine geringere soziale Anbindung von Kindern bietet sich als Kriterium angesichts eines zu erwartenden hohen Versippungsgrades in den einzelnen Handwerken nicht unbedingt an. Demgemäß dürfte vor allem in den nicht sehr bevölkerungsreichen kleineren Städten Hessens, so für Friedberg im 16. Jahrhundert belegt, eher mit Kinder einbeziehenden Ausführungen zu rechnen sein. Womöglich muss in der generell als hoch einzuschätzenden Kindersterblichkeit ein Deutungsansatz gesehen werden. Eine andere Hypothese zielt auf den handwerksimmanenten Pragmatismus, der alle Lebensbereiche und Eventualitäten des Alltags durchzog. Die Ehrfurcht gegenüber einem Toten wurde in diesem Zusammenhang als Teil der praktischen Welt-sicht in den Alltag einbezogen. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass eine Sinnhaftigkeit der aktiven Gestaltung von die Pietät betreffenden Handlungen, etwa Leichenbegängnissen, nur dann als geboten erschien, wenn eine „Einbindung in die Arbeits- und Lebenswelt“³⁶ möglich war. Eine genaue Vorstellung der personalen Reichweite, also des Geltungsbereichs der Statuten zum Leichenbegängnis, vermitteln die Artikel 13 und 14 des Innungsbriefts für die Kasseler Schmiede, Kupferschläger, Gropengießler und Kannengießler vom 9.3.1408. Bei diesen Feuerarbeitern galt das Trauerprozedere sowohl für Meisterfrau und -kind als auch für die Knechte und Mägde des Haushalts: „Storbe auch eyn meister von dem handwergke ader sin hüsefrauwe, so sulten eyn iglich meister mit siner huesfrauwen geinwertig sin da zü opper gehin und als lange bliebin bisz daz dii liche wirdet begrabin. [...] Auch storbe eynem meister sin kind ader sin knecht ader sin maget, so sulten antwer der meister ader sin frauwe da geinwertig sin zu dem opper und als lange bisz daz dii liche bestad wirt zu erden, und wer dazu nicht entede, der sal daz vorbussen mit sess Hesschen phenyngen zü irem geluchte und daour sal yn der meisterknecht von stund penden alz dii grafft geschen ist.“³⁷ Einen Hinweis darauf, dass mit „meisterknecht“ tatsächlich Gesellen und bzw. oder Lehrlinge gemeint sein könnten, liefern entsprechende Ordnungen aus Fulda, in denen festgelegt wurde, die Vigilen³⁸ seien nicht nur für die Meisterfrauen und -kinder sondern auch für die Gesellen und Lehrjungen abzuhalten.³⁹ Den Ordnungen im Handwerk lagen letztlich zunächst praktische Erfahrungen zugrunde. Darauf fußend und mit obrigkeitlichen Steuerungselementen versehen, waren die offiziellen Rechtsdokumente mit ihren Ge- und Verboten nicht nur als Richtlinie individuellen Strebens sondern auch als normative Leitfäden zum Erhalt des Handwerks mit entsprechenden Einschränkungen des individuellen Spielraums gedacht. Infolgedessen entstand Regelungsbedarf bei Leichenbegängnissen zunächst nur oder in erster Linie für die das Handwerk als Ganzes tragenden Personengruppen.

Die Aufgaben einzelner erwachsener Zunftmitglieder im Rahmen eines Leichenbegängnisses waren manchmal weniger, des Öfteren aber eindeutig nach einem be-

36 Jan PETERS: Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn (Stud. zur hist. Kulturforsch. II), Frankfurt am Main 1990, S. 75-105, hier: S. 86.

37 Ebd. S. 210.

38 Die Totenfeier in der Nacht vor der Beerdigung, auch Totenamt.

39 Vgl. Josef HOHMANN: Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Fulda 1909, S. 119.

stimmten Schema festgelegt. In der Regel hatten die Meister sowie ihre Frauen und weiterer Anhang passive Teilnehmer zu sein, während die jüngsten Meister aktive Rollen einzunehmen hatten. Im Kern waren dies das Zusammenrufen des Handwerks zum Trauerzug und das Leichentragen, was etwa in der 1702 in Kraft getretenen Friedberger Schumacherordnung deutlich zum Ausdruck kommt: „Wann um Siebenzehendes in dieser besagter Zunft eine Leiche sich begeben wird, alßdann sollen die Meister und deren Weiber alle durch den jüngsten Meister darzu geheißten und berufen werden, welcher dann alßo geheißten und innheimisch erfunden wurde und doch nicht erschien, soll er es mit einer Maaß Wein verbüßen.“⁴⁰ Weil der Umgang mit Toten als unehrlich galt, vermieden die aktiv beteiligten Zunftgenossen jede Berührung mit den Leichen. So hatten allein die Angehörigen für die dem Begängnis vorangehende Aufbahrung zu sorgen, während die eigentliche Bestattung offiziell bestellte Totengräber übernahmen. Die Friedberger Bierbrauer legten die Rollenverteilung in ihrer 1722 in Kraft getretenen Zunftordnung noch präziser fest, indem sie den Umfang der Leichenträgergruppe genau bemaßen und damit auch deren soziale Kontur festschrieben: „Wann die Zunftmeister von einem Bürger oder Handwerksgeossen einen toten Leichnam zu tragen und zur Erde zu bestatten ersucht werden, sollen sie auch solch zu tun schuldig seyn [die] jüngsten Meister den 6 oder 8 folgenden Meistern die Leiche zu tragen anzeigen lassen und sollen die Meister und deren Weiber alle durch den jüngsten Meister geheißten werden [bei Strafe] ein Maaß Wein.“⁴¹ Die angeführten Friedberger Zunftbestimmungen implizieren in ihrer Eindeutigkeit wie Knappheit eine Metaebene an Verhaltensmodi, die als allgemeiner Konsens nicht nur normativ wirkten und über den schriftlich fixierten internen Handlungsregeln angesiedelt gewesen sein mussten.⁴² Auffällig ist etwa das Fehlen von konkreten Verhaltensanweisungen für die passiven Teilnehmer und Teilnehmerinnen oder Kleidervorschriften, aber auch die Nichterwähnung der räumlichen wie zeitlichen Länge eines Leichenbegängnisses. In erster Linie ist in diesem Zusammenhang an als hinreichend aussagekräftige oder zumindest als ausreichend angesehene obrigkeitliche Ordnungen sowie, in einem gewissen Toleranzrahmen, an deren individuelle Auslegung zu denken, also an die übergeordneten Rechtsrahmen der ständischen Gesellschaft. Im Falle Friedbergs wäre auch nach den Konventionen, die aus den konkreten korporativen Interessen und Bedürfnissen der wohl oft nur im Nebenerwerb tätigen Handwerker resultierten, und dem daraus abzuleitenden spezifischen sozialen Milieu zu fragen. Die Einhaltung sowie der alltägliche oder nichtalltägliche Bruch solcher das Leichenbegängnis betreffenden Konventionen kann für Friedberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht archivalisch nachgewiesen werden. Um zumindest den Umfang von Strafe nach sich ziehenden ‚Mißbräuchen‘ beim korporativen Leichenbegängnis skizzieren zu können, wird eine entsprechende Liste aus dem Jahr 1668 aus Nürnberg angeführt: Nicht zum Leichentragen erscheinen, zu spät in die Kirche kommen, in der Kirche „einigen Zank“ zu verursachen, Fluchen in der Kirche oder in Gegenwart der Leiche, sich der „Leich un-

40 GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg (wie Anm. 31), Artikel 17.

41 Ebd., Artikel 8.

42 Vgl. Fuldaische Polizeiverordnung für die Handwerke vom Jahr 1748, zit. nach: ORTLOFF (wie Anm. 26), S. 91.

gebürlich erzeigen“, „einen anderen über Tisch schimpfen oder aus grobheit unflätērey begehen“, „beim leichen dienst aller und jeder schädlichen Wehr und Waffen sowohl heimlich alß öffentlich [...] nicht enthalten“, eine „Gabe Gottes“ oder Wein auf dem Tisch verschütten, „welcher unter dem Singen vor dem Seramon, so auf dem Leichfest abgelegt wird, auch in dem man das Vater unser betet, den Hut aufbehielte“, „welcher das Leichtuch auf dem Kirchhoff nicht fleißig in obacht nehme“, „welcher einen Schild [Bahrtuchschild⁴³] fallen lassen, oder etwas davon zu brechen wird“, „wann nach vollender Leich noch etwas zu verzehren übrig [...] der soll sich allerdings dem obigen fünfften Articul gemes erzeigen und verhalten“, „sofern der jüngste Meister einen alten oder jungen Meister vorsetzlich mit bedecktem Haupt aufwartet“, „wann besagter jungster Meister, die Leichkerzen auf dem Kirchhoff in dem überziehen, auß den Händen fallen läßet“, „wann sich [...] jüngster Meister [...] das Amt angetreten [...] nicht in Obach nimbt“, „wann derselbige die Bahrtuchen nicht bedeckt, und alß einen anderen, der das Leichtuch auf der erde streiffen läßet“, „wann erwelter jüngster Meister auß der [unleserlich]“, „[...] die Schlüssel, zu denen in der Prediger Kirche sich befindlichen, und dem Handwerck zugehörigen Kärzen und Leichtuch Truhen, auf der Herberg empfangen [...] verliert.“⁴⁴ Diese erstaunlich lebensnahe und damit lange Liste legt indirekt nahe, dass es sich etwa bei den Friedberger Bestimmungen lediglich um die Garantie gängiger Mindest(an)forderungen zur Beteiligung aller Meister sowie deren Frauen, die der Gesellen und Lehrlinge am Leichenbegängnis gehandelt haben dürfte. Ähnlich wenig detaillierte, auf den ersten Blick oberflächlich wirkende Gebote enthält auch ein deutlich älteres Beispiel aus dem Jahr 1403 aus Kassel: „Wers auch daz eyne becker, die diese innunge hette, sine hußfrauwe storbe, sine kinder ader er selbs, so sulden die andern becker und ire haußfrauwen alle zü der grfft und zü den oppern komen, wer daz nicht enthede, der sulde seß phenninge verbrochen habin, die sulden zü iren lichten.“⁴⁵ Hinter dem ebenfalls geringen Umfang an strukturierenden Vorschriften im Innungsbrief der zahlreichen Kasseler Bäcker können zwei, der alltäglichen Praxis geschuldeten Aspekte ausgemacht werden. Zum einen waren detaillierter ausgeführte Gebote wohl nicht notwendig, weil anscheinend Jeder von einem pietätvollen Auftritt der einzelnen Zunftmitglieder ausgehen konnte. Des Weiteren hätten konkretere und weitergehende Bestimmungen auch als Projektionsfläche von Auslegungen genutzt werden können, was eventuell zu einer erheblichen Mehr-Zahl an gerichtsanhängigen Prozessen geführt und damit zusätzliche Kosten bedeutet hätte. Die Höhe eines zu erwartenden Strafgeldes bei unentschuldigter Nichtteilnahme bezog sich vorrangig wohl auf die Meister, die in

43 Das Bahrtuch wurde bis ins 19. Jahrhundert als Zeremonialtextilie über die Bahre und den Sarg gedeckt. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, 16 Bände [in 32 Teilbänden], Leipzig 1854-1960, hier: Band 1, Spalten 1076-1080.

44 StA Nürnberg, Bestand 53 Handwerksarchive, Nr. 63 Schneider, Nr. 1b Articulsbrief der jungen Meister deß Schneider-Handwerks alhie so am Leichen legen wie sich selbige dabey zu verhalten betr., vom 7.5.1668; Liste von 19 Verfehlungen, die eine Bestrafung nach sich ziehen.

45 Innungsbrief für die Bäcker in Kassel, 7.1.1403, Artikel 22, zitiert nach: Edmund SALOW: Das Zunftwesen in Kassel bis zum Erlaß der hessischen Zunftordnung von 1693 (Beihefte zur ZHG 12), Hessisch Lichtenau 1978, S. 241.

einer zahlreichen Zunft allerdings auch die nachvollziehbarsten Gründe hatten, vor allem den Arbeitsausfall. Somit könnte in dem unkalkulierbaren Eingriff in die autonome Zeitplanung eines Meisters ein Hauptgrund für die Aussprechung von Strafen beim Leichenbegängnis zu suchen sein. Um wiederum zu verdeutlichen, dass es sich bei den genannten Frankfurter, Friedberger und Kasseler Artikeln keineswegs um regionale Sonderregelungen gehandelt hat, sei ein Auszug aus einem entsprechenden Zunftdokument, der Satzung der Goerlicher Boettcherinnung (= Fassmacher) aus dem Jahr 1412, angeführt: „Dornoch seyn dis unsers hantwerkes gute ande loebliche gewonheit von alders an uns komen, dy wir halden sullen bey der busze: wenn ein meister under uns gestirbit adir seyne haws frawe adir eynes meisters kynd, is sey so adir tachter, dy berichtet seyn mit gotis leichnam, so sullen alle meyster, beide dy mane unde frawen, methe zeu grabe geen, unde zcu der bey grafft, Is en were deme, das sie werete unde hinderte redelich gescheffte adir hyndernisz, als krantheit, Gefengnisz unde ander echte not.“⁴⁶ Der Ablauf eines korporativen Leichenbegängnisses war auch hier genau geregelt und wies unterschiedlichen Handwerksangehörigen spezielle Funktionen zu. Die Komplexität von Handlungen aus dem kirchlich-religiösen Bereich konnte bei allen grundsätzlichen Analogien auch von profanen, etwa vom Vermögen der Handwerkskorporation, oder religiösen Bedingungen und Zwängen abhängig sein.

Der Innungsbrief der Kasseler Schneider vom 16.10.1388 enthält den für das heutige Bundesland Hessen zweitältesten dokumentierten Hinweis auf die Verwendung von spezifischem Funeralgerät sowie das Fordern von Geldspenden bei Leichenbegängnissen: „Ouch wan er einer stirbet zu irer brudirschaff, ez sii man adir vrouwe adir kinder, dii solden dii andern helffen, begehen zü der messe mit iren kerczen und mit irme opfere, ez beneme en dan libes adir hern noid adir weren obir velt. Wer dez nicht enthede, der sal geben seszs Hesche phenninge deme hantwerke.“⁴⁷ Die Finanzierung der teuren Wachskerzen war gemeinschaftliche Aufgabe und wurde somit von der korporativen Kasse übernommen.⁴⁸ Aus dem Gerätebestand der spätmittelalterlichen katholischen Frankfurter Bäckerzunft etwa sind bereits für das Jahr 1355 „kerzzen“⁴⁹, bis zu vier Meter hohe, reich dekorierte Holzstangen, die mit lang brennenden Kerzen versehen waren, überliefert. Diese „kerzzen“ wurden im Zuge der Reformation abgeschafft. In katholischen Gegenden in Hessen, so in Hilders bei Fulda⁵⁰, fanden solche auch Zunftstangen oder Prozessionsstangen⁵¹ genannten Geräte hingegen bis ins 19. Jahrhundert kontinuierlich Verwendung. Von der Schiffer-Zunft in Linz am Rhein ist überliefert, dass beim Leichenbegängnis ausgesprochene Zunftstrafen sogar in Form von Wachs

46 Zitiert nach: R. JECHT: Satzungen der Goerlicher Boettcherinnung aus dem 15. Jahrhundert (o. O., o. J.).

47 Zitiert nach: SALOW (wie Anm. 45), S. 196.

48 Vgl. FRÖHLICH (wie Anm. 8), S. 101.

49 Frank GÖTTMANN: Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter, Frankfurt/Main 1975, S. 14.

50 Zum dortigen Bestand an Prozessionsstangen Vgl. Helene und Thomas FINKENSTAEDT, Bengt STOLT: Prozessionsstangen. Ein Katalog (Veröff. zur Volkskunde und Kulturgeschichte 36), Würzburg 1989, Katalognummer 1148.

51 Zur Definition Vgl. Helene und Thomas FINKENSTAEDT: Stanglsitzerheilige und Große Kerzen. Stäbe, Kerzen und Stangen der Bruderschaften und Zünfte in Bayern, Weißenhorn 1968.

strafen sogar in Form von Wachs beglichen werden mussten: „Wan um sechstens, Ein Zunftbruder oder seine Hausfrau, Kinder, Knecht oder Maegt verstuerbe, soll ein ieder Bruder mit Zur Begrabnus gehen, Auch wan fuer des Abgestorbenen sehl, daß Amt der heiligen Meß gesungen oder gelesen wirt, demselben Andaechtlich beywohnen, und zu Trost deß Abgestorbenen einen Heller aufopfferen, Bey straff eines Pfundt Wachs.“⁵² In Butzbach waren die gewählten Zunftmeister in Personalunion auch „Kerzenmeister“, das heißt, die Aufsicht über die Verwendung von Kerzen musste geregelt worden sein.⁵³ Von einigen – nichthessischen – Handwerken haben wir Kenntnis darüber, dass für den Erwerb und Erhalt der Kerzen nicht die Einnahmen der Hauptkasse verwendet wurden, sondern eine separat finanzierte und räumlich getrennt gelagerte Leichen- oder Totenkasse einsprang.⁵⁴ Das erwartete Geldopfer wiederum diente insbesondere der jeweils zukünftigen Bereitstellung von Kerzen, hing also mit dem Verbrauch der Wachsgeräte unmittelbar zusammen. In dem Opfer ist jedoch nicht nur die zwangsweise Erhebung von Spendenmitteln zu sehen. Vielmehr dienten die wohl eher als gering anzusetzenden Beträge potentiell jedem Mitglied des Handwerks, weil eben auch jeder potentiell als nächster sterben konnte. Demnach wäre das pekuniäre Opfer als eine Art Sozialleistung, die nicht zuletzt auch der Selbstvergewisserung diente, einzuschätzen. Eine analoge Motivation könnte auch hinter der im Range eines verbindlichen Gebots bei den Kasseler Schneidern genannten Aufforderung zur Hilfe bei der Trauerbewältigung gesteckt haben. Wahrscheinlich war damit tatsächlich unmittelbare Hilfe gemeint, die dann insbesondere als Mithilfe zum Fortbetrieb der Werkstatt sowie der Fortführung des Haushalts gemeint gewesen sein dürfte. Einen besonders detaillierten Eindruck vom Funeralgerätebestand einer katholischen Korporation im Rahmen der ‚Folgepflicht‘ ermöglicht die Durchsicht des entsprechenden Auszugs aus der Gildeordnung der Münsteraner Maler: „Ower de lesten neigist dem bodden [die Letzten nach dem Gildeboten] sullen die leichname der verstorbene brodere und sustere dregen, und de 2 darvor de gildlichter, de bodde over sal altit verpflichtet sin, einen zu bestellen, de dat kruce vor dem lichnam und he sulvest de leuchtladen [Lichtkasten] darna to dregen [...]“⁵⁵ In dem Zitat werden ausdrücklich Leuchter, ein Tragkreuz sowie ein Lichtkasten erwähnt.⁵⁶

Die organisierten Handwerke sorgten mittels charakteristischer Utensilien auch für den würdigen Rahmen der gesamten Zeremonie. Zum korporativen Aufwand im Handwerk gehörte eine Geräteausstattung, die sich in Mitteleuropa im Kern erstaunlich gleichförmig darstellt.⁵⁷ Aus den Zunftinventaren sind in der Regel mindestens folgende Funeralgegenstände belegt: eine Leichenbahre, so genannte Bahr-, Leichen- oder Totentücher, öfters auch Leichenhemden oder -mäntel. Prozessionsstangen und Bahr-

52 § 6 der Ordnung der Schiffer-Zunft zu Linz, 1699.

53 Vgl. Elisabeth JOHANN: *Handwerk in Butzbach. Eine Dokumentation zur Handwerksgeschichte und Katalog der Abteilung III des Butzbacher Museums*, Butzbach 1983, S. 6.

54 Vgl. Jochen VOIGT: *Ritus und Symbol. Sächsische Innungsladen aus fünf Jahrhunderten*, Chemnitz 2002, S. 21.

55 Zitiert nach: Max RUMPF: *Deutsches Handwerkerleben*, Stuttgart 1955, S. 177.

56 Von den Funeralgeräten an anderer Stelle mehr.

57 Vgl. REINIGHAUS (wie Anm. 28), S. 67-68 und S. 68.

Bahrtuch-, Katafalk-, Sarg oder Kerzenschilder fanden überwiegend in katholischen Territorien oder den reichen Reichsstädten Süddeutschlands und hier vor allem im protestantischen Nürnberg Verwendung. Viele landgräfllich-hessische Zünfte kamen bis ins späte 19. Jahrhundert im Gegensatz zu denen in den katholischen hessischen Gebieten, etwa Fulda, mit einem kleineren Bestand an Funeralgeräten aus. Mit der Reformation ging offenbar ein Bruch mit den bis dahin konventionellen Ritualen und Zeichen im Leichenbegängnis einher, wenngleich als ein wesentlicher Aspekt immer auch das Repräsentationsbedürfnis und -vermögen der Handwerker mitschwang. Eine um 1600 in Nürnberg handschriftlich niedergeschriebene Aufstellung der „Ausgaben zum Leichtuch“ des dortigen Müllerhandwerks beschreibt indirekt einen reichen Bestand, der für die Masse der hessischen Korporationen sicherlich nicht annähernd als repräsentativ gelten kann: „1.) zwölf Elln Tuch 2.) dem Seidensticker von den schilden zu sticken 3.) Dem Mahler für die Wappen [...] 5.) dem Mahler wiederum vor der Truhe und Kästlein zu den Kerzen gehörig, zu mahlen geben 6.) dem Schlosser vor die vier eisernen Schiltlein, und vier Schräublein zu machen [...] 9.) dem Schneider von dem leichtuch zu machen [...] 11.) dem Sieber für ein Schachtel, daß die Schild darinnen liegen 12.) für ein halbe Eln rothen Bendel [...] 14.) von der truhnen zum leichtuch und einen kästlein zu den Kerzen zu machen.“⁵⁸ Einen Hinweis zur Nutzungsdauer eines solchen Bestands des späten 17. Jahrhunderts, dessen Lagerort und Zustand gewährt folgende „Feststellung der in St. Lorenz [Nürnberg] gelagerten Wagner-Utensilien“ aus dem Jahr 1836: „In der hiesigen St. Lorenz Kirche befinden sich seit 1698 zwey Kästlein, in welchen verschiedene dem hiesigen Wagner Gewerbe eigenthümlich zugehörige Geräthschaften, als 4 Stück Wachskerzen, ein Leichtentuch, ein Vorhang, 4 Schilder u. n. m. aufbewahrt werden. Bei der letzten Auflage haben unsere Gewerbs-Genossen einstimmig beschlossen, oben bemerkte Requisiten zu requirieren und zwar aus dem Grunde weil namentlich das Leichtentuch und Vorhang durch die Länge der Zeit bedeutend gelitten haben, und am Ende gar durch die Schaben zerfressen werden würden.“⁵⁹ Der Umfang eines Funeralgerätebestands kann mittelbar mit einer bestimmten Zeitstellung oder einem bestimmten Handwerk in Verbindung gebracht werden. Zwar lässt die Quellenlage hierzu keine abschließende pauschale Aussage zu, doch zeichnet sich ab, dass vor allem Bäcker, Fischer, Gold- und Silberschmiede, Instrumentenbauer, Kaufleute, Metzger, Müller und solche Korporationen mit hoher Arbeitsteilung, etwa Buchbinder, Brillenmacher, Glaser, Tuchmacher oder Steinarbeiter, vor allem durch Stiftungen über einen vergleichsweise ansehnlicheren Gerätebestand verfügen konnten. Aus dem 17. Jahrhundert sind nicht nur die umfangreichsten Funeralgerätebestände, sondern auch die kostbarsten derartigen Requisiten bekannt bzw. museal überliefert, etwa die als Posamentierarbeiten gestalteten Bahrtuchschilder der Frankfurter Glaser, datiert 1629, sowie die in gleicher technischer

58 GNM Archiv, Bestand Rst. Nürnberg XII, Nr. 58 Register Erinnerung an die jedermalige Geschworene und Mühlmeister / Gericht wie ein Erbar Handwerck die Lohe-Mühl, wie auch den Kupffer und Zain Hammer, samt deren Zugehörigen künfftlich an sich gebraucht, 1600, S. 110.

59 Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns in Nürnberg, Acta die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens. Zünfte dahier, deren Requisiten in den hiesigen Kirchen betr. 1836.

Ausführung vorliegenden Embleme der Frankfurter Posamentierer.⁶⁰ Zeitlich frühere Hinweise auf konkrete das Leichenbegängnis betreffende Objekte der Korporationen umfassen demgegenüber meist Kerzen, seltener Bahr- bzw. Leichentücher. In den Zunftinventaren des 19. Jahrhunderts werden hingegen oft Leichenhemden und Bahrtücher gelistet. Die Unterschiedlichkeit von Funeralgerätbeständen hing in erster Linie mit den sich wandelnden Pietäts-Bedürfnissen sowie mit steigenden Repräsentationsansprüchen der Korporierten zusammen. Vor allem stand aber zunächst die finanzielle Potenz der Zunftmitglieder. So konnte der gemeinschaftliche Besitz mit den höheren Einkünften aller Zunftmitglieder zusammenhängen. Ein Kasseler Beispiel für korporierte Gewerbetreibende stellen die vor 1693 in einer Gilde organisierten Kasseler Kaufleute dar, die nicht nur über Trauermäntel, -hüte und -binden, sondern auch über schwarze Leichendecken mit gestickten seidenen Kreuzen verfügten.⁶¹ Im anderen Fall konnte die Funeralgeräteausstattung mit einer beträchtlichen Einkommensdifferenz innerhalb der Handwerkerschaft zusammenhängen, etwa bei den Brillenmachern, bei denen der Verdienst des als Stückwerker tätigen Glasschleifers deutlich geringer war als der des – dafür zu pflichtschuldiger Freigiebigkeit ersehenen – ‚endmontierenden‘ Brillenmachermeisters. Bisweilen waren kostbare Geschenke oder explizite Stiftungen zur gemeinschaftlichen Funeralausstattung auch aus der Motivation heraus gemacht worden, zunächst in jedem Fall von der Zunft in allen Zunftfehren zu Grabe getragen zu werden⁶² und danach weiterhin auch im Gebet und den Messen nicht vergessen zu werden.⁶³ Ein Indiz für einen Bestand des 17. Jahrhunderts kann bei den Frankfurter Glasern in den 1620er Jahren lokalisiert werden. Im Historischen Museum Frankfurt wird „ein Emblem des Glaserhandwerks vom Leichentuch“⁶⁴ aufbewahrt. Tatsächlich handelt es sich um ein mit gegenständlichen Stickereien versehenes textiles Bahrtuchschild des Glaser- und Glasmalerhandwerks, das mit der Jahreszahl 1625 datiert ist. Das kostbare Stück ist aufwändig unter Verwendung von edlen Materialien gearbeitet worden. Üblicherweise wurden Bahrtuchschilder in Ensembles zu vier Stücken verwendet.⁶⁵ Solche Schilder wurden bei der Benützung eines Leichentuchs, beim Leichenbegängnis, temporär auf dieses genäht. Sie dienten immer wieder der Zier desselben, waren somit keine Grabbeigabe. Auf dem vorliegenden Schild sind nicht nur die wichtigsten Werkzeuge eines Glasers dargestellt, es findet sich dort auch im übertragenen Sinn die Darstellung einer wichtigen Dienstleistung. Bei den Geräten handelt sich um ein so genanntes Kröseleisen zum Glätten von Schnittkanten von Glasteilen, einen LötKolben zum „verknüpfen“ der Schnittstellen der

60 Beide im Bestand des Historischen Museums Frankfurt.

61 SALOW (wie Anm. 45), S. 128.

62 BRÜHLMEIER (wie Anm. 34), S. 9-152, hier: S. 73.

63 Claudia KEIMANN: Die soziale Gruppe der Handwerker. Die Zünfte der Wollweber und Goldschmiede in Dortmund, in: Thomas SCHILP (Hg.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Jenseitsvorstellungen und Sozialgeschichte im spätmittelalterlichen Dortmund (Veröff. des StadtA Dortmund 12), Essen 1996, S. 70-80, hier: S. 74.

64 Zitiert nach: Franz LERNER: Beiträge zur Geschichte des Glaserhandwerks in Frankfurt am Main, in: LERNER: Mit Gunst (wie Anm. 13), S. 11-41, hier: S. 31.

65 Das vorliegende Objekt ist demnach kein Einzelstück, sondern der Rest eines Schildersatzes.

stellen der Bleistege sowie einen Glashammer mit halbmondförmiger Schneide zum Abschneiden der Bleistege.⁶⁶ Da der Haupterwerb eines Frankfurter Glasers im 17. Jahrhundert aus der Herstellung von Fensterverschlüssen mit Butzenscheiben- oder Rautenscheibenverglasung, nicht etwa der Glasbläserei, bestand, benötigte dieser zuvörderst Geräte zur Bearbeitung des Bleis für die Scheibenfassungen. Um die Schnittstellen der Bleistege mittels Lötzinn zu verbinden, verwendete man den LötKolben. Das Kröseleisen kam zum Einsatz, wenn etwa eine der kleinen Glasscheiben erneuert und das Glas zugepasst werden musste. Die Darstellung der Dienstleistung, die drei kleinen Schilde am Griff des Glaserhammers, ist von dem zweiten wichtigen Erwerbszweig des Handwerks, nämlich der Glasmalerei abgeleitet: Drei Schilder waren und sind zentrale Handwerkszeichen der (Glas-)Maler. Die exakte Wiedergabe der Werkzeuge sowie der eindeutige Hinweis auf die Dienstleistung war der Sensibilität gegenüber Bildlichkeiten geschuldet, die dem eigenen Erfahrungshorizont entstammten.⁶⁷ In der Vorstellung der Menschen des 17. Jahrhunderts erschien die Welt als „lesbares [...] Buch, [...] als semantischer Komplex, der von Symbolen überladen ist.“⁶⁸ Zeichenkonglomerate wurden explizit als solche konzipiert und auch von Außenstehenden verstanden, wobei die analogische Auslegung der Alltagswelt die Popularisierung von Zeichen begünstigt haben wird. Ein weiteres kostbares textiles Schild des 17. Jahrhunderts und ähnlicher Machart im Bestand des Historischen Museum Frankfurt wird in der Literatur fälschlicherweise als „Emblem der Posamentierer“⁶⁹ angesprochen. Der Werkzeugdarstellung (Webschiffchen, Tuschere und Tuchklammer) nach handelt es sich vielmehr um das Bahrtuchschild der Frankfurter Tuchmacher. Die Gesamtdarstellung ist in beiden Fällen als symbolischer Ausdruck eines Handwerks zu deuten und diente der nonverbalen Kommunikation.⁷⁰ Den Funeralgegenständen kam eine integrierende Funktion zu. So dienten sie dem gemeinschaftlichen Ausdruck von Anteilnahme der über das Handwerk miteinander Verbundenen aus und wirkten somit Identität stiftend innerhalb der Gemeinschaft. Auch wirkte die öffentlich zur Schau gestellte Anteilnahme der Marginalisierung des Toten entgegen. Darüber hinaus förderte eine solche Requisitenausstattung bei gleichem Anlass den Gleichheits- und Einigkeitsgedanken, der im organisierten Handwerk bekannter Maßen von zentraler Bedeutung war: Sie kündete „zum letzten Mal von der Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer machtvollen Standesorganisation, die ihre Mitglieder von der Wiege bis zum Grabe nach strengen Gesetzen betreute und leitete.“⁷¹

66 Zu den dargestellten Werkzeugen Vgl. Friedrich Karl AZZOLA: Das Wappen der Frankfurter Glasmaler und Glaser von 1590 und andere historische Glaserzeichen in Hessen, in: Hessische Heimat 4, 1991, S. 149-154.

67 Bernd ROECK: Die Wahrnehmung von Symbolen in der Frühen Neuzeit. Sensibilität und Alltag in der Vormoderne, in: Gert MELVILLE: Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, Köln 2001, S. 525-539, hier: S. 536.

68 Ebd. S. 529.

69 Zitiert nach: Franz LERNER: Frankfurt am Main, die Stadt des deutschen Handwerks, in: LERNER: Mit Gunst (wie Anm. 13), S. 97-106, hier: S. 99.

70 Vgl. Leopold SCHMIDT: Zunftzeichen. Zeugnisse alter Handwerkskunst, Salzburg 1973, S. 35.

71 Ebd. S. 15.

In der Kostenaufstellung zum „Leichttuch so man Anno 1600 machen lassen“ aus der „Erinnerung an die jedermalige Geschworene und Mühlmeister / Gericht wie ein Erbar Handwerck die Lohe-Mühl, wie auch den Kupffer und Zain Hammer [Nürnberg]“⁷² wird auf die Nutzung des gemeinschaftlich finanzierten Funeralgeräts als Druckmittel hingewiesen. Der im Folgenden zitierte Vermerk bezieht sich auf die Verwendung des Leichentuchs: „Wer sich nicht beteiligt, dem soll das neue leichttuch auch nicht vergönnt noch mitgeteilt seyn [...] weder für sich noch die seinigen [...] biß er seine Gebühr [...] darzu gegeben hat.“⁷³ Anscheinend erzielte das Versagen der Benützung des Leichentuchs Wirkung, denn alle Meister bezahlten ihren Anteil, was ordnungsgemäß verzeichnet wurde. In dieser Drohung steckte bewusst der Hinweis auf Gleichbehandlung der ganzen Familie eines Nichtzahlers, weil hierdurch der Druck, die Gebühr doch noch zu entrichten, in erheblichem Maße erhöht wurde. In Anbetracht der hohen Kindersterblichkeit hätten beispielsweise die immer wieder unstandesgemäß zu begehenden Bestattungen dem Nichtbezahlendem immer wiederkehrende Schande gebracht. Das Zu-Grabe-getragen-werden im Rahmen der durch vielerlei Schwüre und Riten sowie Versippungen auch immateriell verbundenen Handwerker-Gemeinschaft erforderte wohl Formen von strikter Disziplinierung. Allerdings garantierte der Bund im Gegenzug einen würdevollen Rahmen, in dem die Bestattung nach christlichem Ritus vollzogen werden konnte. Große Teile der ländlichen wie städtischen Bevölkerungsschichten hatten diese Gewissheit demgegenüber nicht.⁷⁴ Funeralrequisiten waren immer auch exklusiver Ausdruck der Abgrenzung zu als sozial niedriger eingestuften Personenkreisen, insbesondere aber den nichtzünftischen Handwerkern und Gewerben sowie zu umgebenden Ordnungsstrategien seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Sie dienten damit nicht nur dem Erhalt des eigenen Status sondern auch der Demonstration eigener ritueller Autorität und damit in gewisser Weise zeremonieller Autonomie. Diese Interpretation würde den an sich profanen Funeralrequisiten geradezu multifunktionalen Fetischcharakter zur Daseinsbewältigung zuweisen, quasi als Nebeneffekt der Erlangung der „ewigen Seligkeit“⁷⁵.

Der Drohung des nichtstandesgemäßen Bestattens stand der solidarische Akt der Anteilnahme und Kostenübernahme bei dem Leichenbegängnis eines verarmten Handwerksgenossen, im nachstehenden Fall in den „Fürstlich-Oranien-Nassauischen Landen“ 1779, gegenüber: „Wenn das Handwerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in ihre Armenkasse zu legen, um einen verarmten Meister damit zu Hülfe zu kommen oder dessen Witwe zu denen Begräbniskosten daraus beyzuspringen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armenkasse zu errichten [...], um einen kranken Gesellen damit zu helfen oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen etwas daraus

72 GNM Archiv, Bestand Rst. Nürnberg XII, Nr. 58 Register Erinnerung an die jedermalige Geschworene und Mühlmeister / Gericht wie ein Erbar Handwerck die Lohe-Mühl, wie auch den Kupffer und Zain Hammer, samt deren Zugehörigen künfftlich an sich gebraucht, 1600, S. 106.

73 Ebd.

74 DÜLMEN (wie Anm. 36), S. 106-140.

75 Vgl. Georg ADLER: Ueber die Epochen der deutschen Handwerker-Politik, Jena 1903, S. 13.

zu nehmen, so soll solches unverwehrt bleiben; doch soll über beydes eine besondere Rechnung geführet und solche in der Zunftlade mit aufbewahret werden.“⁷⁶

Weil aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis in die 1860er Jahre keine dokumentarische Schilderung eines zünftischen Leichenbegängnisses aus Hessen vorliegt, kommt zeitgenössischen Zunftinventaren sowie Realia ein hoher dokumentarischer Wert zu. Im „Inventarium über die der Leichen Gesellschaft der ehemaligen [Marburger] Schmidte und Schlosser Zunft gehörigen Sachen“ können um 1810 unter Punkt 17 noch „1 Kiste mit 1 weißen und 3 schwarze Leichentücher“ nachgewiesen werden.⁷⁷ Das gleich Handwerk verzeichnete in seinem „Inventarium“ von 1862 wiederum unter Punkt 10 „Zwei schwarz wollen und ein weißes Leichentuch, 11. ein ungebleichtes Leichentuch“⁷⁸, was darauf hindeutet, dass sich der Bestand an Funeralrequisiten in den dazwischen liegenden fünfzig Jahren nur unwesentlich verändert hat. Dies spricht für die Beibehaltung einer bestimmten Verwendungsform, die sich aus einem gleichgebliebenen Bedarf ergeben haben muss. Auch im „Inventarium“ der Rechnung der Marburger Töpferzunft des Jahres 1864 werden die gemeinschaftlich genutzten – wenn auch wenigen – Zeremonialgeräte ebenfalls separat aufgelistet: „1 ein Protokollbuch / 2 ein Lehrlings und Meisterbuch / 3 eine Zunftordnung von 1816 nebst Anhang (fehlt) / 4 ein schwarz wollenes Leichtuch / 5 ein weiß leinenes Leichentuch / 6 ein dergl. für Kinder (fehlt) / 7 ein Zunftlade / 8 ein Thonbohrer / ein blechern Büchse mit Schloß / Ausgestellt Marburg 18. Febr. 1865 / Der Zunftmeister R. Eckhardt.“⁷⁹ Für eine Fortführung konventioneller Formen von Leichenbegängnissen im 19. Jahrhundert in Hessen sprechen auch museal gesicherte Realia, so etwa „zwei Bahrtuchschilder 1833“ der Kasseler Zimmerleute, das „Bahrtuch der Schuhmacher 1839“, das „Bahrtuch der Kasseler Schneidergesellen 1839“ sowie das „Bahrtuch der Mauerer und Steinmetzen Kassel 1839“ alles aus dem Bestand des Landesmuseums Kassel⁸⁰ oder etwa das 1837 erneuerte „Bahrtuch der Schreinerzunft von Rhoden“⁸¹ aus dem Bestand des Heimatmuseums der Stadt Arolsen. Nach Indizienlage verlief zumindest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die korporative Anteilnahme am Tod eines Handwerksgenossen oder dessen Anhang in den hessischen Staaten in den im Kern spätmittelalterlichen Konventionen.

Ein Auszug des achten Artikels aus der Handwerksordnung der „Bau Zunft“ der Reichsstadt Friedberg aus dem Jahr 1507 umreißt die dem Tod eines Handwerksgenossen oder eines seiner Angehörigen unmittelbar folgenden Aktionen: „Wann in

76 Zitiert nach: Albrecht ECKHARDT: Die staatliche Zunftpolitik in Nassau-Oranien, in: NAN 79, 1968, S. 48-119, hier: S. 107 „General-Artickel, wornach die sämtliche Zünfte in denen Fürstlich-Oranien-Nassauischen Landen sich zu achten haben, 1779, Art. 9.“

77 Zitiert nach: Karl RUMPF: Vom „ehrsamen“ Handwerk und den „löblichen“ Gesellenbruderschaften. Werden und Wesen der Zünfte, Bruderschaften und deren Herbergen vornehmlich in Hessen, in: Hessische Blätter für Volkskunde (55) 1964, S. 59-108, hier: S. 104.

78 Ebd.

79 StA MR, Bestand 330 Marburg A, Nr. II, 245, Rechnung der Töpferzunft zu Marburg vom Jahre 1864, geführt von Rudolph Eckhardt, Inventarium.

80 Alfred HÖCK, Dieter KRAMER: Verzeichnis der volkskundlichen und kulturgeschichtlichen Bestände der hessischen Museen, Marburg 1970, S. 198-199.

81 Ebd. S. 17.

gemelter Zunfft ein leich ist, sollen die Meister und deren Weiber alle durch den jüngsten Meister oder sein Gesindt geheißten werden [...].“⁸² Aus der 1573 in Kraft getretenen Zunfftordnung der Friedberger Glaser, Seiler und Buchbinder wiederum können wir diesen Vorgang des Sammelns, die Informationskette der Zunfftmitglieder einerseits präziser nachvollziehen, darüber hinaus jedoch auch zwei Ausnahmeregelungen feststellen: „Item wan in gemehlter Zunfft eine Leich ist, sollen die meister und deren Weiber alle durch den jüngsten Meister geheissen werden, welch dann also geheissen und anheimisch finden, und nit erscheinen, soll der Zunfft mit einer maas Weins des besten verfallen seyn, doch ausgenommen geschwunde Sterbende [...], als dann so zu solchen niemend verbunden seyn, desgleichen da er ehafft Entschuldigung hätte.“⁸³ Diesen Bestimmungen zufolge war die Nichtteilnahme straffrei wenn eine nicht näher als „ehafft“ umschriebene Entschuldigung vorgelegen oder der Verstorbene „geschwunde“ entschlafen war. „Geschwunde“ ist wohl als Synonym von geschwind anzusehen und bezeichnet einen schnellen Tod; gemeint ist damit auch ein durch Krankheit bedingter „Abgang“. Als Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben wurde keine Geldbuße erhoben, sondern ein Quantum Wein, das entweder im Anschluss an das Begängnis auf Rechnung des oder der Fehlenden verzehrt worden sein dürfte oder auch als quasi tagesaktuelle Bemessungsgrundlage der Höhe der Strafe gedient haben könnte.⁸⁴ Jedenfalls scheint sich diese Art der Abrechnung in irgendeiner Hinsicht bewährt zu haben, weil nach 1573 alle Friedberger Zunfftordnungen nur noch ein „Maaß“ Wein als Strafe für das Fernbleiben vom Leichenbegängnis nennen. Die Zünfte Friedbergs entwickelten diese Form von Strafbemessung allerdings nicht selbst, sondern glichen wohl schon vorher Bestand habende Anordnungen lediglich an.

Einen bemerkenswerten Hinweis zur Stellung der Frau als Teil der Korporation liefert der das Leichenbegängnis regelnde Artikel Fünfundzwanzig der Zunfftordnung der Friedberger „Becker“ von 1589: „So ein Meister oder Meisterin zu begraben hätte, soll ein jeder meister und sein Weib mit [...] zum begräbnuß gehen bey Straff einer Maaß Wein.“⁸⁵ Indem die Meisterfrau sicherlich nicht zufällig oder gar aus einem Flüchtigkeitsversäumnis heraus als Meisterin angesprochen wird, unterstreichen die Entwerfer des korporativen Dokuments zunächst die Gleichbehandlung der verstorbenen Ehegatten beim Leichenbegängnis. Diese Gleichsetzung vor dem Hintergrund der gemeinschaftlichen Anteilnahme auch für die Ehepartner noch vor dem Rest des Meisterhaushalts war sicherlich ein wichtiges soziales Disziplinierungsinstrument. Denn warum sollten sich Ehefrauen den Pflichten der Gemeinschaft unterwerfen, ohne auch entsprechende Rechte hieraus ableiten zu können? Da der Tod allgegenwärtig und unausweichlich war, gleichzeitig das Jenseits aber eine andere Interpretation als heute erfuhr, muss es geradezu existenziell gewesen sein, den Ablauf der eigenen Bestattung rechtsverbindlich geregelt zu wissen.

82 GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg (wie Anm. 31), Artikel 8.

83 Ebd. Ordnung für die Glaser-, Seiler- und Buchbinder-Zunfft, Artikel 9.

84 Zu Zunfftstrafen allg. Vgl. ORTLOFF (wie Anm. 26), S. 146 f.

85 GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg (wie Anm. 31), Artikel 25.

Die zünftige Bestattungskultur kann nicht auf den städtischen Bereich beschränkt werden, vielmehr fand sie auch in kleineren „Flecken“⁸⁶, in denen Handwerksartikel Gültigkeit besaßen, eine dem städtischen Prozedere mit Abstrichen im Funeralgerätebestand verblüffend (?) ähnliche Ausprägung. Ein für den ländlichen Geltungsbereich einer Zunftordnung frühes Beispiel hierfür stellt die ab dem Jahr 1617 gültige Ordnung der Ziegler und Häfner aus dem Hessen-Homburgischen Köppern bei Friedrichsdorf im Vordertaunus als eine der ersten hessischen Töpferordnungen überhaupt dar: „Zum Siebenden, soll auch iederzeit der jüngste Meister die gebott umbsagen, unnd im fall einem Meister seine haußfrau oder kind mitt todt abgingen, sollen die vier jüngste Meister die Leich tragen, unnd die anderen meister unnd Meisterinnen mitt zum grab gehen, es sey den dass die Leibsschwachheit oder Herrngebott halber es nicht thun können, bey buß fünff alb.“⁸⁷ Im Jahr 1622 sowie 1687 wohl letztmalig erneuert, hatte die Ordnung bis Anfang des 19. Jahrhunderts Bestand. Sie dokumentiert die Einbindung einer Konvention in den Rechtsrahmen der Handwerksordnungen, die sich gerade dadurch nicht zu einer Brauchhandlung entwickelt hat. Vielleicht illustriert die Köpperner Zunftordnung im Gegenteil eher die Abschaffung einer durch Bräuche gekennzeichneten kulturellen Praxis des auf moralischen Erwartungen fußenden Verhaltensabforderns zugunsten einer Rechtsnorm. Hierauf deutet die 1687 vorgenommene Modifikation des Rechtsdokuments, in der die zentralen korporativen Elemente wiederum explizit vorgeschrieben werden: „Zum fünf und zwanzigsten, der jüngste Meister soll allezeit die geboth um und anzusagen schuldig seyn, und im fall eines Meisters Frau oder Kind mit dem Tode abgethet, sollen die 4 jüngste Meister die Leiche zu grave tragen, alle die anderen meister aber nebst ihren Frauen, sie würden dann durch Leibesschwachheit oder Herrengeboth davon verhindert, mit folgen, bey Straf einer ieden.“⁸⁸

Der Vergleich mit einer zeitnahen (residenz-)städtischen Regelung, die der Kasseler Goldschmiede, belegt deutliche Analogien, wenngleich über Nuancen hinausgehende Unterschiede ablesbar sind: „Anlangend die begräbnisse solle jede von den jüngsten biß die zu den sechs eltesten ausgeschossen, aus welchen jährlich die zwei gültemeister erwehlet werden, schuldig sein auf andeuten von denn geschwornen durch den jungsten meister die leichnam in einem schwarzen habit zur erdte tragen, dafern aber ein durchgehendt sterben sein würdte, sollen die eltesten sowohl als jungsten zu tragen schuldig sein undt das auf die reie bei straff ½ fl. Die anderen aber sollen unausbleiblich folgen, es sei dan das sie bei den geschwornen sich zuvor entschuldigt haben bei straff sieben albs. in das amt, auch wider mit den traurigen zurük biß in das haus gehen.“⁸⁹ Nicht nur, dass eine Kleidungs Vorschrift genannt wird, das Leichenbegängnis ist insgesamt durch umfangreichere Bestimmungen detaillierter vorgezeichnet.

86 Karl BAEUMERTH: Töpferei in der Landgrafschaft Hessen-Homburg. – Ein Beitrag zur Zunftgeschichte, in: Mitt. des Vereins für Gesch. und Landeskunde zu Bad Homburg v. d. Höhe 35, 1982, S. 208-280, hier: S. 233.

87 Ebd. S. 212.

88 Ebd. S. 233.

89 Zitiert nach: SALOW (wie Anm. 45), S. 220, Goldschmiedestatuten vom 1. Juli 1653, Artikel 13.

Darüber hinaus enthält die Kasseler Zunftordnung von 1653 eine Anweisung zur formalen Abwicklung des Leichentragens bei einem „durchgehendt sterben“. Dieser Punkt wurde zwar nicht weiter bezüglich potentieller Anlässe konkretisiert, doch kamen wohl auch nicht viele solch einer Sonderregelung bedürftigen Begebenheiten in Betracht. Wahrscheinlich regelte die Textstelle eine gesellschaftliche Ausnahmesituation, in der das Leichenaufkommen in einer kurzen Zeitspanne besonders hoch war. Ein solches „durchgehendt sterben“ in der frühen Neuzeit ist wiederum, zumal in einer Goldschmiedezunft (!) am ehesten mit Kriegsereignissen oder mit dem Auftreten einer lokalen Seuche, einer Pandemie oder einer Kombination mehrerer dieser Ereignisse in Verbindung zu bringen.⁹⁰ Buchstäblich naheliegend erscheint die Aufnahme dieses Passus in die Zunftordnung vor dem Hintergrund des kurz zuvor zu Ende gegangenen Dreißigjährigen Krieges. Hingegen kann Verhungern als Ursache einer Vielzahl an Todesfällen bei diesem organisierten Handwerk, das sich von jeher über ein höheres Vermögen definierte, gewiss ausgeschlossen werden. Besonders bemerkenswert an der kurzen Textstelle ist die unbedingt eingeforderte Solidarität der Zunftgenossen auch in Krisenzeiten, was wiederum an die Bedeutung des formalisierten Leichenbegängnisses als Teil des christlichen Sterberitus in der frühen Neuzeit erinnert. Vielleicht spiegeln sich in den Kasseler Bestimmungen tatsächlich die Erfahrungen aus den Kriegsjahren bis 1648. Dies könnte bedeuten, dass die bis dahin gültigen Regelungen als unvollständig und unzureichend angesehen worden wären, die Ordnung von 1653 demnach um eine vorher nicht vorstellbare Eventualität erweitert worden war. Damit läge ein Hinweis vor, dass solche Ordnungen keineswegs, wie in der älteren und neueren Literatur oft pauschal dargestellt, als Belege für „Verkrustungen“⁹¹, also zeitkontextferne Komponente im Handwerk zu lesen sind. Vielmehr konnten die Handwerke mittels zeitnaher Modifikationen die überlieferten Rechtsdokumente durchaus den realen Gegebenheiten anpassen, oder – vor der Verabschiedung einer schriftlich festgehaltenen Neuregelung – informell umgehen. In Kassel fand das „durchgehendt sterben“ als Eventualität in weiteren Ordnungen, so im „Articuls brieff des ehrbaren handwercks der becker“ von 1664, Artikel V, Aufnahme in den regulären Kanon der allgemeinen Bestimmungen: „Folget nun ferner wie es bey dem handwerck mit dem leichentragen gehalten werden soll. Wann leichen zu tragen vorfallen, bleibt es bey deme wie vorhergehends bereits gemeldet worden, daß allezeit die jüngsten meister, so zuletzt ankommen und meister worden seind, solche leichen tragen solchergestalt, wann schon heute solche jüngste meister eine leiche getragen und morgens wiederumb eine leiche zu tragen vorfielen, daß alßdann eben diejenige jüngste meister, so viel dazu nötig die leiche auch zu grabe tragen und sich dessen keineswegs weigern sollen, zu dem ende dann denen trägern nötigte binden gehalten werden sollen, welche aber dem handwerck jedesmahls wieder zurückgeliefert werden sollen. Wann aber betheleichen vorfallen, sollen den trägern jedesmahl vom handwerck ein rthaler gegeben werden, dargegen sollen sich auch die träger mit schwartzen traurkleidern jederzeit bekleidet halten. Zum andern, so sichs auch zutrüge, daß etwa ein alter meister versterben sollte,

90 Vgl. Max RUMPF: Deutsches Handwerkerleben und der Aufstieg der Stadt, Stuttgart 1955, S. 177.

91 Herbert SINZ: Lexikon der Sitten und Gebräuche im Handwerk, Freiburg im Breisgau 1986, S. 14.

meister versterben sollte, sollen ihn sechs oder acht alte meister aufheben, welche die handwercksmeister dazu bestellen werden und die jüngsten meister dieselben davon ablösen. Zum dritten, wann es sich zutragen würde, daß ein hauptsterben einfiel, alßdann sollen die meister alle tragen einer sowohl alß der ander, biß das sterben ein ende hat.“⁹² Alle neuen Meister bis 1814 mussten die Kenntnisnahme dieser Artikel durch Unterschrift bestätigen, bis zu diesem Zeitpunkt datieren diese zumindest. Die Kasseler Beispiele illustrieren jedoch keine allgemein zu verzeichnende Entwicklung. In der zeitlichen Folge finden sich in Hessen zwar einige weitere Beispiele für die Aufnahme eines „gefährlichen Sterbens“ in Zunftordnungen, so etwa in Friedberg. Deren Herleitung von den Kriegsereignissen bis 1648 ist jedoch schon aufgrund des zeitlichen Abstands kaum möglich. Die neue Zunftordnung der Friedberger „Schumacher“ aus dem Jahr 1702 etwa, in der das „gefährliche Sterben“ als von vornherein legitime Ausnahme zur straffreien Nichtteilnahme am korporativen Leichenbegängnis genannt ist, mag eher als ein Hinweis auf Seuchenfälle oder ansteckende Krankheiten gewertet werden.⁹³

Äußerst wenige konkrete Informationen liegen zum individuellen Verhalten bei einem Leichenbegängnis oder der hierzu als angemessen angesehenen Kleidung vor. Im „Unser des beckerhandwercks alhier zue Caßell articulsbrieff“ vom zehnten Oktober 1629, im Artikel V. findet sich ein Hinweis, der zumindest die Farbe der Trauerkleidung benennt: „dass die jungsten meister sollten der verstorbenen leichen tragenn, alß nemblich sechzehnn meister unnd sollen sich allemahl schwartz ahnnziehen, dargegen sollen sie den dritten thaler von den beyden crafftten [?] haben unnd die annder zwen thaler das hanndtwerck vertrincken.“⁹⁴

Dem Dokument zufolge bezog sich die Anweisung schwarze Kleidung anzuziehen nur auf die Leichen-Portatoren, nicht zwingend auf alle Teilnehmer des Begängnisses. Fast gleichlautend erscheint der entsprechende Passus bei den Kasseler Goldschmieden 1653, der den jüngsten meistern gebot „die leichnam in einem schwarzen habit zur [zu] erdte tragen.“⁹⁵ Aus der Ordnung der Hersfelder Raschmachersgesellen geht die Art der dort im Trauerfall vorgesehenen Kleidung klarer hervor. Die Gesellen zeigten sich bei einem solchen Anlass „angethan mit schwartzen mänteln, kleidern von oben biß unten auß.“⁹⁶ Ein einigermaßen analoges Bild bietet die Ordnung der Kasseler Kaufleute-Gilde aus dem Jahr 1693, die nicht nur schwarze Trauermäntel, -hüte und -binden, sondern auch schwarze Leichendecken forderte.⁹⁷ Unter Berücksichtigung aller in diesem Beitrag genannten Belege für Trauerkleidung kann festgehalten werden, dass schwarz als Trauerfarbe mindestens vom 17. bis 19. Jahrhundert offenbar als allgemein verbindlich galt oder anerkannt war. Des weiteren erscheint nach Quellenlage ge-

92 Zitiert nach: SALOW (wie Anm. 45), S. 244.

93 GNM Archiv, Bestand Rst. Friedberg, Zunft- und Handwerksordnungen, Zunftordnung der Schumacher, 1702, Artikel 17.

94 Zitiert nach: SALOW (wie Anm. 45), S. 248.

95 Ebd. S. 220, Goldschmiedestatuten vom 1. Juli 1653, Artikel 13.

96 Zitiert nach: Wilfried REINIGHAUS: Vereinigungen der Handwerksgelesen in Hessen-Kassel vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: HessJbLG 31, 1981, S. 97-148, hier: S. 114.

97 SALOW (wie Anm. 45), S. 128.

sichert, dass einzelne Korporationen über einen den Umfang der Leichenträger zählenden Bestand an langen Mänteln verfügten. Ein darüber hinaus gehender Schmuck, eine Form von spezieller Kennzeichnung der Kleidung, ist im Gegensatz zu den Bahr- und Leichentüchern nicht überliefert. Allgemeine Gebote bezüglich einer von allen Handwerksangehörigen zu tragenden Trauerfarbe existierten nicht. In der lexikalischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts finden sich ebenfalls keine umfänglicheren oder dem bereits skizzierten Bild entgegenstehende Aspekte: „Von Begraebnueßen [...] § 3. Darauf sind die geladenen schuldig in gewöhnlichen Trauer-Habit zu bestimmter Zeit vor dem Trauer-Hause zu erscheinen [...] § 7. Viele Zünfte haben ihre eigene Trauer-Sachen, als Maentel und Leichen-Tuecher, die sie dazu brauchen [...]“⁹⁸ Auffällig ist die geringe Varianz der Trauer-Kleidung in den Zunft-Inventaren, die darauf schließen lässt, dass es sich tendenziell stets um einfach geschnittene, vielleicht aus gefärbtem Leichtuch oder Wolle gearbeitete Mäntel gehandelt haben könnte, deren eindeutiges Wirkungsbild sich erst durch das gruppenmäßige Tragen ergab.

Gesellschaftlicher Fortschritt findet zwangsläufig Niederschlag im überlieferten Prozedere, also auch bei dem längst nicht zuletzt gewohnheitlichen Vollzug eines Leichenbegängnisses. Wandlungsprozesse in der sozialen Ausprägung des Handwerks waren üblich, wenngleich lokal und regional sowie von Handwerk zu Handwerk variierend.⁹⁹ Solche mit wirtschaftlichen Gegebenheiten zusammenhängende Entwicklungsgänge fanden ihren Ausdruck mittelbar auch im Leichenbegängnis. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die bis dato üblicher Weise gemeinschaftlich getragenen Kosten¹⁰⁰, also die Bildung eines für diesen Zweck notwendigen Vermögens und dessen Verteilung, vielerorts neu geregelt.¹⁰¹ Meist auf Initiative der Meister hin beschlossen die Zünfte seither die Gründung von separaten Meister- und Gesellenladen zur Übernahme von Bestattungskosten. So mussten die Raschmachersgesellen¹⁰² in Kassel bereits seit 1674 eigene Leichenladen unterhalten „damit ein nothpfennig zusammengebracht würde, davon ein geselle, wan er etwa in krankheit verfält oder gar verstirbt, nach notturft verpflegt und ehrlich zu erden bestattet werden könnte.“¹⁰³ Auch die generelle Neuregelung der Kosten in der Kasseler Zunftordnung von 1693, die insbesondere zu Ungunsten der Gesellen ausfiel, war eine Reaktion auf die zu diesem Zeitpunkt für die Meister nach Selbsteinschätzung nicht mehr tragbaren Wohlfahrts-

98 Christian DÖHLER: Kurtze Beschreibung der Handwercks-Rechte und Gewohnheiten nach der heutigen Observanz [...], [o. O.] 1730, S. 264-265.

99 Vgl. Achim LANDWEHR: Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (wie Anm. 22), S. 47-70.

100 Separate Gesellenkassen existierten vereinzelt durchaus schon vorher, etwa die seit 1481 nachweisbare der Freiburger Gesellenbruderschaft der Huf- und Kupferschmiedegesellen. Aus deren Einnahmen wurden unter anderem auch Gesellen-Begräbnisse bestritten.

101 Vgl. ORTLOFF (wie Anm. 26), S. 89.

102 Raschmacher waren zunftgebundene Wollwarenhersteller.

103 Zitiert nach: REINIGHAUS (wie Anm. 96), S. 101.

ausgaben, zu denen auch die Leichenbegängnisse gehörten.¹⁰⁴ Mitte des 18. Jahrhunderts wiederum scheinen einige Kasseler Handwerke eigene Meisterladen unterhalten oder erst eingeführt zu haben. Diese Form der aktiven Entsolidarisierung bezüglich der Kosten sorgte gleichwohl allem Anschein nach für eine Stabilisierung der gängigen Konventionen. Einem Meisterhaushalt zugehörige Gesellen genossen ansonsten nach wie vor ähnliche Rechte in Bezug auf ein korporatives Leichenbegängnis wie die eigentliche Meisterfamilie, nur eben nicht mehr von den Meistern mitfinanziert. Auch bei dieser Kostenentwicklung glichen sich die Bestimmungen nicht beispielsweise von Stadt zu Stadt, sondern näherten sich in gleichen Handwerken von Zunft zu Zunft allenfalls an. Allgemein und grundsätzlich unterschieden sich die Leichenbegängnisse für Gesellen bis nach 1800 allerdings in einem, für das Prestige jedes Handwerkers jedoch zentralen Punkt: Bahr- oder Sargträger waren nie Meister sondern stets Gesellen.¹⁰⁵ Die soziale Binnen-Hierarchie der Zünfte blieb also auch beim letzten Gang gewahrt. Ansonsten lässt sich archivalisch lediglich ein weiterer auch im Sinne von hierarchischen Unterschieden zu deutender Unterschied feststellen, was einerseits als Hinweis auf den nach wie vor hohen Wert des Habitus der Handwerker-Gemeinschaft verstanden werden kann. Andererseits verweist diese Sonderregelung auf die konsequente Geschlossenheit ortsansässiger Handwerkskorporationen hin, da sie speziell auf nicht ortsansässige Gesellen anzuwenden war. Der im Rahmen des zünftischen Werdegangs kaum zu umgehende Entschluss, sich vom heimischen Milieu oft für mehrere Jahre zur Wanderschaft zu verabschieden, barg immer auch die Gefahr eines Versterbens in der Fremde. Während die überwiegende Zahl an frühneuzeitlichen Zunft- und Handwerksordnungen hierzu keine separaten Verhaltensmodi vorschrieben, lassen sich bisweilen doch spezielle Bestimmungen für einen solchen Fall nachweisen. In die im Jahr 1805 herausgegebenen „Neue Artitel und Ordnung für die gesellen des hiesigen Tuechner-, Quadrater- und Weissbender-Handwerks“ in Frankfurt am Main wurde ein deutlicher Hinweis, dass wandernde Gesellen im Rahmen des zünftischen Leichenbegängnisses einem modifizierten Verfahren unterlagen, aufgenommen. Im Paragraph zwölf, Abschnitt vier, findet sich folgende Vorschrift: „Die Leichenkosten der verstorbenen Gesell; um aber bey diesen Ausgaben allen unnoethigen und verderblichen Aufwand zu verhüten, so wird hiermit verordnet, daß bey einem dergleichen Leichenbegängniß niehmalen mehr als ein Kreuz- und zwölf Leichenträger zugelassen werden sollen [...] bei Verheirateten tragen die verheirateten Gesellen, bei Fremden die fremden gesellen.“ Inwieweit ähnliche Bestimmungen andernorts in hessischen Zünften gegolten haben könnten, ist gegenwärtig zwar nicht nachvollziehbar. Doch erscheint zumindest fraglich, ob das Frankfurter Dokument zur Verallgemeinerung taugt. Zu bedenken wäre nämlich, dass im Fall der für vielerlei Gewerbe führenden großen Reichsstadt mit einem besonders hohen Aufkommen an zuwandernden Gesellen zu rechnen war und somit der Bedarf eines Reglements aus diesem Grund überhaupt erst

104 Manfred LASCH: Untersuchungen über die Bevölkerung und Wirtschaft der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Kassel vom 30jährigen Krieg bis zum Tod Landgraf Karls 1730. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Merkantilismus (Hess. Forsch. zur geschichtl. Landes- und Volkskunde 9), Kassel 1969, S. 179.

105 Vgl. z.B.: REINIGHAUS (wie Anm. 28), S. 240.

notwendig wurde. Ein Blick in die zeitnahen Ordnungen anderer Frankfurter Handwerkskorporationen unterstreicht die Annahme einer Ausnahme, weil dort analoge Direktiven fehlen. So enthält die publizierte Gesellenordnung für die Frankfurter Wagner aus dem Jahr 1809 im entsprechenden Artikel achtzehn zum „Verhalten bey Leichenbegängnissen“ lediglich folgende Angaben: „Sollten die Gesellen bey einem Sterbefall aus dem Handwerk, zu der Leiche gebeten, oder auch dieselbe zu tragen er sucht werden, so sind sie verbunden, sich solchem der Einladung gemäs zu unterziehen, für den Träger bey einem Gulden, und des sonst zur Begleitung eingeladenen bey 30 Kr. Strafe fuer jeden, der sich nicht zuvor durch erhebliche hinreichende Gruende bey den Geschworenen, diesfalls wird entschuldigt haben.“ Die Vorgaben zum Leichenbegängnis bei den Frankfurter Wagnern sahen demnach keine gesonderte Behandlung „fremder“ Gesellen vor – oder war lediglich die Zahl „fremder“ Gesellen so niedrig, dass eine Sonderregelung nicht unbedingt notwendig erschien?

Die Wiedereinführung der Zünfte als korporative Handwerksorganisationen im Kurfürstentum Hessen durch die Zunftordnung vom 5. März 1816 beispielsweise, im Königreich Westfalen herrschte immerhin Gewerbefreiheit, schrieb eine Modifikation bestehender Regelungen bezüglich der Finanzierung von Leichenbegängnissen nicht zwingend vor. In der Ordnung wurde im Paragraph 259 lediglich ein formaler Rahmen der finanziellen Abwicklung skizziert, wobei funktionierenden Bestimmungen vor Ort Priorität eingeräumt wurde: „In Ansehung der Todten- oder Sterbe-Kassen, – in welche jedes Mitglied zu bestimmten Zeiten, bei jedem Sterbefalle, oder von gewissen Einnahmen, einen Beitrag leistet, um damit auf jeden Fall eines Todes eine gewisse Summe zum Begräbnisse etc. sich oder seinen Erben zu versichern, – hat es bei deren bisherigen Einrichtung sein Bewenden [...]“¹⁰⁶ Der zitierte Paragraph sah demnach keine nötige Neuregelung der korporativen Finanzierung von Sozialleistungen im Handwerk vor, sondern klammerte einen aktuellen Regelungsbedarf eher noch aus. Deutlich wird, dass die korporative Form der Finanzierung des Funeralbereichs den Normempfängern selbst überlassen sein (bleiben) sollte. Die vom Normgeber gewählte Formulierung bedeutete nichts anderes als einen Rückgriff auf die Ordnungsschemata aus der Zeit vor 1808 und war damit Ausdruck klassischer Gesellschaftspolitik des Ancien Régime. Entsprechend der viel Interpretationsspielraum gewährenden Vorlage entschieden sich die Marburger Töpfer dazu, ihre bisherigen Regelungen weitgehend beizubehalten und auf institutionelle Kontinuität zu setzen: „In Anlehnung der Beerdigung durch die Handwerksgenossen und der gemeinschaftlichen Erhaltung der Leichengerätschaften wird es bey der bisherigen Einrichtung solange das Bedürfnis eine Verbesserung sich nicht gezeigt haben wird, belassen, jedoch mit der Einschränkung, daß keine Ausgaben zu bloßem Prunke gut gethan, und, außer den erforderlichen Trägern, die Begleitung der Leiche Jedermanns freier Willkühr überlassen seyn soll. Im Übrigen werden sämtliche Zunftgenossen in die Zunftordnung vom 5ten März 1816

106 Zitiert nach: Helmut BERNERT: Handwerk zwischen Zunft und Gewerbefreiheit. Quellen zum Handwerksrecht im 19. Jahrhundert (Quellensammlung zum Handwerks- und Gewerbe recht 1), Kassel 1998, S. 39.

und in das Ausschreiben vom 27ten Februar 1817 verwiesen.¹⁰⁷ Bezüglich der Finanzierung eines Leichenbegängnisses wurde zwar auf Neuerungen verzichtet, doch enthält das Gesuch der Marburger Töpfer eine entscheidende Passage zur Beteiligung an demselben. Während die zitierten Frankfurter Zunftordnungen aus der Zeit bis 1809 die unentschuldigte Nichtteilnahme noch unter Strafe stellten, wollten die Töpfer selbst entscheiden, an wessen Beerdigungszeremonie oder ob sie überhaupt an solchen teilnehmen wollten. Diese bewusste Abkehr von der sozialkonservativen Konvention der gemeinschaftlichen Anteilnahme hin zu einer individuell zu regelnden Gruppensolidarität setzte einen anderen Anspruch an die Verantwortlichkeit des Einzelnen der Gemeinschaft gegenüber voraus: Das individuelle Einfühlungsvermögen als Kriterium von Pietät fand Eingang in die handwerkliche Funeralkultur. In den Nassauer „General-Artickeln“ fand sich diese Wahlmöglichkeit unter anderen Vorzeichen im Artikel 26 bereits dreißig Jahre früher, wobei der Impuls hierzu nicht zwangsläufig oder ausschließlich auf obrigkeitliche Diktion zurückzuführen ist: „Wenn ein Meister oder seine Ehefrau oder eines seiner Kinder verstirbt und das Handwerck stark genug ist, sind die jüngste Meister, so viel deren nöthig, schuldig, die Leiche ohnentgeltlich zu Grabe zu tragen, und ist ohne erhebliche Ursachen bey 15 Albus Strafe keiner, dem es von dem Altmeister angesagt worden, davon frey. Die übrigen Meister sind schuldig, wenn es verlangt wird, die Leiche zu begleiten, doch stehet es Jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolg zur Erde bestatten zu lassen.“¹⁰⁸ Das soziale Funktionieren der Nassauer Auffassung oblag – abgesehen vom Einsatz des Funktionspersonals – der individuellen Vorstellung vom eigenen Begräbnis und der davon abgeleiteten individuellen Bedürfnisse. Diese Variante des korporativen Leichenbegängnisses im Rahmen einer landesweit gültigen, demnach auf einheitliches Vorgehen hin entwickelten Zunftordnung, strebte offensichtlich Kostenminimierung auf der einen Seite und die Beschneidung der Zeremonialhoheit der Zünfte zugunsten der einzelnen Zunftmitglieder auf der anderen Seite an. Gleichzeitig ermöglichten beide Formulierungen einen Spielraum zur Beibehaltung tradierter und bewährter Konventionen im Handwerk.

Leichenbegängnisse waren in der ständisch organisierten Gesellschaft der Frühen Neuzeit insgesamt und im Unterschied zu heute keine lediglich auf die Anteilnahme und Trauer des familialen Kerns sowie der näheren Verwandtschaft hin ausgerichteten Inszenierungen.¹⁰⁹ Der Ablauf eines kompletten Leichenbegängnisses wird aus dem „Der doden tech“ übertitelten Artikel 28 der Statuten des Verbandes der Schmiedegesellen in Flensburg aus dem Jahr 1597 exemplarisch ersichtlich: „Item schaffere scholen dem dode schaffen baren unde baren licht kleith unde wat dor to bekort unde bewaren des avends dat tor vigilien unde des anderen daghes wesen dar by unde volghen deme to der kerken unde dar nicht van to schedende er de kule to dechet is de

107 StA MR, Bestand 330, Marburg B, Nr. 3059 Gesuch sämtlicher Hafnermeister zu Marburg, S. 5, Neue Zunftartikel 1818, Artikel VIII.

108 zitiert nach: ECKHARDT (wie Anm. 76), S. 48-119, hier: S. 111.

109 Zur zünftischen Frömmigkeit Vgl. WISELL (wie Anm. 32), S. 152 f.

dat nicht en deith de bricht enen groten Eyn islik schaffer.“¹¹⁰ Ob die Teilnahme unter Zwang nicht auch als Zwang zur Anteilnahme verstanden wurde, ist letztlich offen. Die von Herzen kommende christliche Nächstenliebe schien jedenfalls kein Garant eines reich besuchten und ein aus zeitgenössischer Perspektive würdigen Leichenbegängnisses gewesen zu sein. Auch muss offen bleiben, ob die Angehörigen in jedem Fall die Öffentlichkeit gesucht haben wollten. Letztlich hatten sie keine Wahlmöglichkeit, weil in der Rechtsnorm und damit im in jedem Fall verbindlichen Gruppenkonsens ein auf die Anteilnahme der Kernfamilie beschränkter letzter Gang nicht vorgesehen war. Das Gruppeninteresse stand nicht nur in Flensburg vor jedem individuellem Bedürfnis.¹¹¹ So wandte man sich bisweilen wohl eher gezwungener Maßen an die Öffentlichkeit, und dann aber auch mit Erwartungen in zweierlei Hinsicht. Zum einen erstrebte die in Trauer befindliche Familie zusätzliche Fürbitten, d. h. über eine bloße Anteilnahme hinausgehende gewissermaßen aktive Unterstützung des Verstorbenen auf dessen Weg ins himmlische Paradies. Darüber hinaus mussten Leichenbegängnisse eine stabilisierende Wirkung innerhalb der jeweiligen sozialen Bezugsgruppe entfalten.¹¹² Aus dem 17. Jahrhundert vermitteln Traktate sowie die beliebten Handwerkerdarstellungen¹¹³ eine Vorstellung vom genauen Ablauf eines zeitgenössischen – idealtypisch dargestellten – Leichenbegängnisses: „Endlich bey dem Begraebnuß bedencket man den todten Coerper / dz Bahr / den Sarck / die Decke / die Liechter / die Leuthe so ihn begleiten / die Todtentraeger / und die Clerisey / so den Gesang verzichten. Zum Todten gehoert die Augen zudrucken / ihn beweinen / waschen / verhuellen / in den Sarck legen / ihn zu Grabe tragen / ober ihn singen / ihn beraeuchern / ins Grab legen on zuscharren: darnach gehet man wieder zu Hauß.“¹¹⁴ Entgegen anderslautender Auffassungen, etwa die in Herbert Sinz populärem „Lexikon der Sitten und Gebräuche im Handwerk“¹¹⁵, verfügt die Forschung gegenwärtig über keine publizierte bildliche Darstellung eines

110 Beeck, [...]: Die Statuten des Verbandes der Schmiedegesellen in Flensburg aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert, (o. O.) 1877.

111 Vgl. SCHILP (wie Anm. 18), S. 27.

112 Vgl. KLUGE (wie Anm. 3), S. 314.

113 Die bedeutendsten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, nämlich die von Amman und Garzoni wurden in Frankfurt am Main herausgebracht.

114 Thomae GARZONI: Piazza universale: oder Allgemeiner Schawplatz aller Künst, Professionen und Handwercken, Frankfurt am Mayn 1641, S. 516.

115 SINZ (wie Anm. 91). Auf Seite 187 ist eine als „Handwerker-Begräbnis (Kupferstich um 1600)“ beschriebene Grafik abgedruckt, die ein Leichenbegängnis illustriert. Die vom Autor getroffene Zuordnung ist jedoch weder in der Zuschreibung noch in der Datierung korrekt. SINZ verwendete als Vorlage nämlich das 1629 gedruckte Flugblatt „Wahre Abconterfet Der Trawrigen Begraebnuß deß Durchsichtig und wolgesporten weiterümbten A la Modo Monster“, eine zeitgenössische Karikatur auf die aus dem Französischen kommende prunkvolle Männermode. Umzüge von Handwerkern, soweit hierin Demonstrationen oder Festlichkeiten zum Ausdruck kamen oder gebracht werden sollten, sind in großer Zahl grafisch wie literarisch überliefert. Vgl. z. B. „Zierlicher und schöner Aufzug welcher von den Schreiner Gesellen zu Franckfurt am Mayn / Von den 14. biß 17. Febr. Anno 1659 öffentlich geschehen und gehalten worden.“ Abgedruckt in: Ernst MUMMENHOFF: Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit (Monografien zur deutschen Kulturgeschichte 8), Leipzig 1901, S. 133. Diese Darstellungen deuten zwar an, dass zu bestimmten Anlässen ein bestimmtes Zeremoniell ablaufen konnte. Hieraus Analogien abzu-

stellung eines historischen Handwerkerbegräbnisses. Inwieweit repräsentative obrigkeitliche Leichenbegängnisse Vorbild für die Handwerker gewesen sein könnten (dürften?), ist mangels publizierten quellenmäßigen Belegen ebenfalls völlig unklar, wenngleich sehr wohl denkbar. Die bildlich überlieferten Festumzüge, wie alle anderen bekannten, den Handwerkern eine skizzenhafte Kontur gebenden repräsentativen Handlungen auch, könnten als Medien der Rekonstruktion zwar herangezogen werden, doch waren die dieserart dokumentierten Anlässe profanen Charakters unter Verwendung anderer, nämlich wiederum spezieller Zunftgegenstände und -geräte. Aus diesem Grund vermag ein plastischerer Eindruck eines solchen Ereignisses nur durch die Einbeziehung der in den Museen überlieferten Realia entstehen.

Das korporative Totengedenken war in den Handwerkern mindestens bis Anfang des 19. Jahrhunderts ein zentraler Aspekt zeremonieller Akte, deren Bedeutung die vielen überlieferten Andenken-Schriften wie das 84 Seiten umfassende „Zunftverzeichnis / Eines / Ehrbaren und Ehr-löblichen / Handwerks der Schumacher / wurde als / Ein geringes Angedencken / Gestiftet und aufgerichtet von Gottlieb Siegm: Wolf / Zunft und handw: schreib: Nuernberg den 15ten: 1757“¹¹⁶ anzudeuten vermag. Darin wurden nicht nur alle in dem Zeitraum von 1677 bis 1808 verstorbenen Handwerksgegnossen mit Lebensdaten gelistet, sondern auch jeweils mit einem individuellen Gedenkspruch versehen. Um nur ein Beispiel eines solchen Spruchs zu nennen, sei auf den zu Christoph Draeger (17.2.1701-1773) hingewiesen: „Wer zum lebens Ziel gekommen / Wird mit ehren aufgenommen.“¹¹⁷ Andererseits verschaffte die Ausstaffierung des Leichenbegängnisses, in erster Linie der prozessionsartige Gang zur Begräbnisstätte, mit eindeutig konotierten Requisiten der Gemeinschaft Geltung. In Johann Georg Krünitz weitverbreiteter Oekonomisch-technologischer Encyklopaedie aus dem Jahr 1798 findet sich die Beschreibung eines typischen zünftischen Funeralgerätebestands des späten 18. Jahrhunderts: „Zünfte und Gewerksghilden, haben daher gewöhnlich alles, was zum Wegtragen der Leichen gehört, naehmlich Leichentuecher, Baaren, Stuetzen und dergleichen mehr.“¹¹⁸ Noch nach der Mitte des 19. Jahrhunderts scheint es üblich gewesen zu sein, dass im organisierten Handwerk vor allem für diesen Zweck als notwendig erachtetes Gerät unterhalten wurde.

Während die funeralen Requisten bisweilen einen Abgang, etwa durch das Einschmelzen silberner Stücke in Krisenzeiten oder einen Zuwachs durch stiftende Mitglieder erfuhren, unterlag der kirchliche Rahmen eines Leichenbegängnisses in beiden christlichen Konfessionen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keinen bedeutenden, einschneidenden formalen Veränderungen. Eine christliche Beerdigung umfasste im Ständestaat der Frühen Neuzeit in normativer Hinsicht drei Rituale: Die Totenwache durch Familienangehörige, Freunde oder Verwandte während der üblichen zweitägigen Aufbahrungszeit bis zum Beginn des öffentlicheren Beerdigungs-

leiten, erscheint mir aufgrund des offensichtlich spezifischen Zuschnitts, also der unmittelbaren Zweckgebundenheit solcher Begebenheiten, allerdings nicht möglich.

116 GNM Archiv, Bestand Rst. Nürnberg XII, Zunftverzeichnis der Schuhmacher, Nr. 52, S. 3.

117 Ebd.

118 Johann Georg KRÜNITZ: Oekonomisch-technologische Encyklopaedie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft [...], Berlin 1798, S. 141.

zeremoniells, die Begräbnisfeier in Form eines Requiems sowie der Beisetzung, der eine Prozession mit dem Sarg oder der Bahre zum Friedhof voranging.¹¹⁹ Eine generelle öffentliche Anteilnahme war nicht vorgesehen, der Kreis der Trauernden entsprach weitgehend dem engeren sozialen Umfeld, also den extra bestellten Zunftangehörigen. Wegen der Verwendung zunftspezifischer Trauer-Requisiten könnte die Beteiligung Außenstehender eher noch als unangemessen empfunden worden sein. Die Ausformung der einzelnen Rituale eines Leichenbegängnisses unterlag grundsätzlich den Kodifizierungen der kirchlichen Liturgie. Umso erstaunlicher ist, dass spätmittelalterliche wie frühneuzeitliche Zunftordnungen in der Regel keine expliziten Anweisungen oder Einschränkungen bezüglich der Einhaltung kirchlicher Vorgaben bedurften. Offenbar sprach von kirchlicher Seite auch nichts gegen die Beteiligung der Handwerks-Korporationen am Bestattungszereemoniell an sich. Auf der anderen Seite begnügten sich die Handwerker mit den ihnen zugestandenen Möglichkeiten. Alle von den organisierten Handwerkern wahrgenommenen Rollen im Rahmen eines ‚normalen‘ Beerdigungszeremoniells waren öffentlich bekannt, dementsprechend transparent sowie administrativ erfasst und somit kein Gegenstand des Misstrauens kirchlicher wie weltlicher Obrigkeiten.¹²⁰ Von der Liturgie nicht tangierte Gestaltungsmöglichkeiten im Verlauf des Leichenbegängnisses konnten und sollten ausschließlich durch die Standesorganisation des Verstorbenen wahrgenommen werden. Seitens dieser wurde vor allem der Organisation und dem Ablauf der Leichenprozession, also den auf die Memoria zielenden Handlungen, eine besondere Bedeutung beigemessen.¹²¹ Explizite Hinweise auf Irritationen des Konsenses zwischen der Kirche und den Zünften fanden selten und dann wohl nur als Reaktionen auf besondere Umstände im Umfeld der Zunft- und Innungsordnungen Eingang in die Handwerksgeschichte. Ein Beispiel hierfür stellten die an die Gesellen vor Ort gerichteten „Bestimmungen der Stadt Kassel zur steuerung der unzucht unter den gesellen des löber (gerber) handwerks“ vom 1.9.1649 dar, denn die „Bestimmungen“ enthalten keine differenzierten Anweisungen zum Ablauf eines Leichenbegängnisses, sondern Grundsätzliches: „Wan einer stirbet, so sollen ihn die knechte nach christlicher ordnung zum grabe bestatten bey buesze zwey alb.“¹²² Das im Sinne einer moralischen Belehrung zu lesende Gebot drückt den normativen Übergang von als unchristlich eingeschätzten Zuständen bei Begräbnissen während des Dreißigjährigen Krieges zur funeralen Vorkriegskultur, sozusagen der Normalkultur, aus. Hinter der Regelung der Beerdigung im vormodernen Ritualhorizont stand eine bestimmte Form von Identitätskonstruktion, die der Vergewisserung des eigenen Daseins sowie der Existenz im Jenseitigen diente.¹²³ Dem zugrunde lag die Überzeugung,

119 Vgl. Constance JONES: Die letzte Reise. Eine Kulturgeschichte des Todes, München 1997, S. 43.

120 Vgl. Barbara WELZEL: Stadt der Bilder, in: Matthias OHM (wie Anm. 18), S. 31-37, hier: S. 34 f.

121 Uwe DÖRK: Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im Totenkult. Drei Bestattungen in Bern und Ulm, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 517-561, hier: S. 519.

122 Zitiert nach: SALOW (wie Anm. 45), S. 200.

123 DÖRK (wie Anm. 121), S. 517-561.

dass „das Jenseitige eine wirkliche Welt“¹²⁴ sei, auf deren Zuschnitt die Lebenden aktiv Einfluss hätten. Den Bindungen der Lebenden in die Sphäre der Toten wurde demnach nicht nur im übertragenen Sinn eine existenzielle Bedeutung zugeschrieben.¹²⁵ Bei den Katholiken herrschte die Vorstellung vor, dass eine Vielzahl an Gebeten und das Gedenken für eine rasche Aufnahme ins Paradies und einen dementsprechend kurzen Aufenthalt im Fegefeuer sorgen. Im Protestantischen standen im Augenblick des Todes die Würde des Verstorbenen und damit verbunden die Anerkennung als wahrhaftiger Glaubensbruder oder -schwester, die Gottgefälligkeit des hinter sich gelassenen Lebens, auf dem Spiel. Entscheidend erschien die Phase des Übergangs von der einen in die andere, als paradiesisch erhofften Form von ‚Existenz‘. Einen jüngst Verstorbenen mit einem letzten Geleit Ehre zu erweisen, war jedoch genauso ein Ausdruck einer konkreten Erwartung wie des Glaubens.

Die Konfrontation mit dem Tod war in der Frühen Neuzeit eine tendenziell alltägliche Erfahrung, weil nicht zuletzt das eigene Überleben bisweilen von vielen Variablen abhing. Zu den wichtigsten Gefährdungen des individuellen Alltags zählten nicht nur Seuchen und Epidemien, mangelnde Hygiene oder Kriege und Umweltkatastrophen, die zu schlechten Ernteerträgen und damit Versorgungsengpässen führten, sondern gerade im Handwerk in erheblichem Maße auch gefährliche Arbeitsbedingungen sowie der Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen, etwa Blei im Töpferhandwerk, Blei und toxische Farbpigmente im Malerhandwerk oder Quecksilber bei den Gold- und Silberschmieden. Die Gefährdungen im Alltag und die Vorstellung vom jederzeitigen Ende der physischen Existenz, die Präsenz des Todes, führte im Handwerk zu einem Bedarf an Richtlinien und Handlungsmaximen. Das Arbeitsethos des spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Handwerkers erfuhr aus diesem Grund schon früh eine „Stützung“¹²⁶ aus dem Religiösen. Im Arbeitsalltag äußerte sich diese Hinwendung, aber auch obrigkeitliche Hinführung, insbesondere in einer nicht nur normativ christlich orientierten Lebensführung. Vielmehr war eine solche Orientierung integraler Teil der Ehrlichkeit, dem Lebenskodex, eines Handwerkers und damit in der Regel Voraussetzung um überhaupt zünftig tätig sein zu dürfen. Schriftlich überlieferte handwerkliche Sinnsprüche illustrieren den Konnex geistlicher und geistiger Sphären im Selbstverständnis bis ins 19. Jahrhundert: „Gott habe ich mein Hertz ergeben / Schelmerey komt nicht hienein / Ehrlich will ich allzeit leben / Ehrlich soll mein Ende seyn / Daß die Nach-Welt sagen kann / Dießes war ein Ehrlicher Mann.“¹²⁷ Mit der Zelebrierung der auf das Totengedenken zielenden Trauerzeremonien verband sich im Sinne einer „Jenseitsvorsorge“¹²⁸ wahrscheinlich eine konkrete Erwartung. Die auflagenstarke lexikalische Handwerksliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts spielt in ihrer Diktion ebenfalls immer wieder mit sinnbildlichen Aussagen auf die enge Ver-

124 Paul MÜNCH: *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1992, S. 480.

125 Vgl. KLUGE (wie Anm. 3), S. 314.

126 Elfriede MOSER-RATH: *Das Thema „Arbeit“ in der Volkserzählung*, in: *Arbeit und Volksleben* (Veröff. des Inst. für mitteleuropäische Volksforsch. an der Philipps-Universität Marburg, Allgemeine Reihe 4), Marburg 1967, S. 262-273, hier: S. 263.

127 Zitiert nach RUMPF (wie Anm 77), S. 98.

128 WELZEL (wie Anm. 120), S. 31-37, hier: S. 34.

knüpfung des Diesseits und des Jenseits an: „Der Tod fuehrt endlich uns dem Sarg und Grabe zu; Doch wenn wir Wieg’ und Sarg / wie billich / wollen schaetzen / So ist diß letzte Haus dem ersten vorzusetzen: Die Wiege bringet Noth / der Sarg bringt lauter Ruh / Die Wiege weiß uns nur in dieser Welt zu leiten / Dort aber werden wir vom Sarg zum Himmel schreiten.“¹²⁹ Dieses Memento Mori entsprang zwar der zur Dichtkunst kanalisiertem Fantasie des Autors Fridericus Frisius, doch sagt es eben auch etwas über Einstellungen und Meinungen, letztlich der Haltung dem Tod gegenüber aus. Über die Perspektive des Schreitens in den Himmel nach dem Tode deutet Frisius den Sarg zur eigentlichen, also relevanteren Wiege um, was dem zeitgenössischen Verständnis von Existenz entsprach.

In beiden christlichen Konfessionen gewann die genaue Einhaltung eines in erster Linie auf religiösen Überlieferungen und Sitten fußenden repräsentativen Handlungskanons seitens der Hinterbliebenen und Trauernden im 17. Jahrhundert ein hohes Maß an Bedeutung. Vor allem die zunehmende Verwendung von Särgen bis Ende des 17. Jahrhunderts eröffnete neue Möglichkeiten des repräsentativen Transports sowie der Ausschmückung der Leichen. Auf die Hinwendung der populären Funeralkultur zu Erdmöbeln und deren oft prächtige Ausschmückung weisen diesem Phänomen entgegen gesetzte Polizeiornungen hin, die in erster Linie in den größeren Städten Anwendung fanden. In den laut obrigkeitlicher Lesart Auswüchse oder Mißbräuche bekämpfenden Ordnungen wurde vor allem die soziale Bedeutung von Bestattungszeremonien betont und ein Verzicht auf äußere Pracht als wahre – christliche – Trauer proklamiert. Zwar sind bereits aus dem 16. Jahrhundert solche Ansätze zur Prunkminimierung bei Handwerksbegräbnissen bekannt, allgemeine und nachhaltige Wirkung entfalteten diese Versuche allerdings erst Ende des 18. Jahrhunderts. Einen formaljuristisch wichtigen Schritt in diese Richtung unternahmen die Reichsstände bereits auf dem Reichstag von Augsburg in den Jahren 1547/48.¹³⁰ Im Artikel 15 der dort verabschiedeten „Reichspoliceyordnung“ wurde den „Obrigkeiten“ nicht nur grundsätzlich die Deutungshoheit der „Ordnung“ zugesprochen, sondern explizit und konkret die Bemessung „uebermaeißiges Kostens so auff den Hochzeiten, Kindertauffen, Begraebnussen und dergleichen“ übertragen.¹³¹ Weil Aufwandsbeschränkungen wie diese allgemeine Gültigkeit besaßen, stellten sie potentiell auch die Stabilität der Zünfte und Innungen, in denen von jeher soziale Regeln auf vielfältige Weise an wirtschaftliche gekoppelt waren, als allumfassende auf Repräsentation angewiesene Gemeinschaften in Frage.¹³² Zunft- und Innungsregeln waren darüber

129 Fridericus FRISIUS: Der vornehmsten Kuenstler und Handwercker Ceremonial-Politica [...], Leipzig 1708, S. 92.

130 Vgl. Eberhard NAUJOKS: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäb. Gmünd (Veröff. der Komm. für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 3. Band), Stuttgart 1958.

131 Ulrike LUDWIG: Der Entstehungsprozess der Reichspoliceyordnung auf dem Reichstag von Augsburg 1547/48, in: HÄRTER: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (wie Anm. 22), S. 383-411, hier: S. 405.

132 Vgl. Wilfried REINIGHAUS: Zünfte und Regionen. „Zunftlandschaften“ als Forschungsproblem, in: Wilfried REINIGHAUS (Hg.): Zunftlandschaften in Deutschland und der Niederlande im Vergleich (Schriften der Hist. Komm. 17), Münster 2000, S. 3-9, hier: S. 3f.

hinaus überhaupt nur im Rahmen des rechtlich Möglichen entstanden und unterlagen als rechtliche Gebilde deshalb immer obrigkeitlicher Diktion.¹³³ Entsprechend häufig kollidierten die mit der Zeit immer weiter ausgreifenden Selbstverwaltungsrechte oder -ansprüche des organisierten Handwerks mit den Vereinheitlichungsbestrebungen der Obrigkeit, in den Städten wie auf dem Land. Oft genug fanden legislative Vorgaben letztlich vor Ort keine, individuell ausgelegte oder schleppende Umsetzung, weil es an der Exekutive haperte. Dementsprechend häufig wurden Luxusverbote eher als normative Rahmenrichtlinien aufgefasst und gravierende Änderungen der handwerklichen Selbstverwaltung bis ins späte 18. Jahrhundert nur bedingt durchgesetzt worden zu sein. Das hessen-kasselische Verbot der Trauerkleidung vom 2. März 1786 begründete das Untersagen von ‚missbräuchlicher Prunkentfaltung‘ mit dem Hinweis auf vervielfachtes Leid seitens der Hinterbliebenen, die durch den Aufwand in den finanziellen Ruin getrieben werden könnten: „[...] ob es gleich an sich selbst untadelhaft ist, daß die Verwandten eines Verstorbenen auch durch aeusserliche Merkmale die gegen ihn getragene Achtung und Liebe an den tag legen, so ist dieß jedoch zu einem, besonders Wittben und Waisen oft aeussert drueckenden Luxu[s] – so ausgeartet, daß Wir es Unsern Regentpflichten angemessen finden, diesem so schaedlichen Missbrauch zu steuern.“¹³⁴ Anfang des 19. Jahrhunderts, etwa in Frankfurt, wurden die Luxusverbote konkreter, was mit einer effektiveren Durchsetzung derselben einhergegangen sein dürfte: „Die Leichenkosten der verstorbenen Gesell; um aber bey diesen Ausgaben allen unnoethigen und verderblichen Aufwand zu verhüten, so wird hiermit verordnet, daß bey einem dergleichen Leichenbegängniß niehmalen mehr als ein Kreuz- und zwölf Leichenträger zugelassen werden sollen [...]“.¹³⁵ Der Verweis auf die maximale Anzahl der Träger war als Obergrenze der Tragekosten zu lesen, weil jeder Träger, so es keinen verbindlichen Tarif für das Tragen gab, doch gewohnheitsmäßig buchstäblich ein Trinkgeld erwarten konnte. Andere Maßnahmen bezogen sich auf Neuregelungen der Sarg- und Bahrtuchausstattung, der Länge des Trauerzugs oder auf die Details der Bestattung folgenden Handlungen, etwa dem Leichenschmaus. Ein Beispiel für eine restriktivere, aber auch auf das Solidarprinzip setzende Ordnung liegt in der für die Gilden im Herzogtum Braunschweig und Fürstentum Blankenburg von 1765 vor. Im Paragraph 46, „Von Leichenanstalten“, ist festgehalten, dass zu beerdigende „von bestellten handwerksgenossen ohnentgeltlich zur Ruhestatt getragen, und, ohne deswegen im Sterbeause Kosten zu machen, begleitet werden [...]“ Weil der Bezug der Alltagswelt zum Tod die Beibehaltung eines christlichen Lebenswandels unterstützte, kam der korporativen Anteilnahme durchaus systemstabilisierende Wirkung zu.¹³⁶ Aus diesem Grund stand die spezifische Ausprägung der handwerklichen Funeralkultur im hessischen Handwerk wie auch anderswo bis ins späte 19. Jahrhundert als solche zu keinem Zeitpunkt grundsätzlich zur Disposition.

133 Vgl. ORTLOFF (wie Anm. 26), S. 4f; auch: SCHMIDT (wie Anm. 70), S. 6.

134 Zitiert nach: BÜTTNER, KEERL, FISCHER: Fränkisches Archiv, Erster Band, Anspach 1790, S. 203.

135 Neue Articul und Ordnung für die gesellen des hiesigen Tuechner-, Quadrater- und Weissbender-Handwerks, 1805, Frankfurt am Main, § 12, Abschnitt 4.

136 Rudolf STADELMANN, Wolfram FISCHER: Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800, Berlin 1955, S. 53.

Das gemeinschaftliche Leichenbegängnis war zuvörderst immer ein Ausdruck religiöser Hoffnung und Erwartung. Dieser Zusammenhang wird deutlich, wenn man – wie skizziert – bedenkt, dass sich die frühneuzeitlichen Menschen in weitaus stärkerem Maß als heute in religiös orientierten Denkschemata bewegten. Deshalb erschien es wichtig, sich nicht nur der wahrhaftigen Anteilnahme des unmittelbaren sozialen Umfelds, der Familie, sicher zu sein. Ziel war vielmehr die Einbeziehung möglichst vieler Trauernder zwecks der Hoffnung auf eine Vervielfältigung der Fürbitten.¹³⁷ Es steht zu vermuten, dass die geistige Gruppenbildung im Handwerk, die eine zentrale Bedingung zünftischen Handelns im Alltag war, ohne eine religiös motivierte Absicherung des Daseins nicht auskommen konnte.¹³⁸ Im korporierten hessischen Handwerk fand die gemeinschaftliche Teilnahme am Leichenbegängnis als gelebte Trauerhandlung auf breiter Basis spätestens seit dem frühen 16. Jahrhundert ihren Niederschlag in den entsprechenden Artikeln oder Paragraphen der Zunft- und Innungsordnungen. Die obrigkeitlichen Bestimmungen zur Handwerksausübung waren von Anfang an nicht nur als wirtschaftliche Vorgaben gedacht, sondern ebenso als unbedingt gültige Konventionen zur Lebensführung eines „christlichen Standesverbands“¹³⁹. Einen (systematischen) Zugang zur Bedeutung der korporativen Anteilnahme an Leichenbegängnissen im Handwerk erlauben die in großer Zahl überlieferten Handwerksordnungen aus dem Zeitraum vom 14. bis ins 19. Jahrhundert. In erster Linie als rechtlicher Handlungsrahmen regionalen und lokalen korporativen Wirtschaftens gedacht, enthalten diese Dokumente immer auch Handlungsanweisungen zur Daseinsbewältigung im Alltag. Bereits die Abfolge der Paragraphen solcher Ordnungen erlaubt eine evidente Aussage zur Bedeutung der Reglementierung des Leichenbegängnisses im organisierten Handwerk, denn oft folgen sie direkt den Bestimmungen des Meisterwerdens. Diese Stringenz ergibt sich zwangsläufig aus dem obrigkeitlichen Versuch, in solchen Ordnungen Erwerbsbiografien vorzuzeichnen bzw. vorzuschreiben. Dem lag die Vorstellung einer nach chronologischen Gesichtspunkten hin ausgerichteten Handwerkerbiografie zugrunde.¹⁴⁰ Demnach wurde zunächst immer das Handwerk als ‚ehrlich‘ ausgewiesen, worauf Bestimmungen zum Eintritt ins Handwerk sowie Produktbestimmungen folgten. Nachstehende Punkte waren die Anordnungen bezüglich des

137 Vgl. KLUGE (wie Anm. 3), S. 315.

138 STADELMANN, FISCHER (wie Anm. 136), S. 54.

139 RUMPF (wie Anm. 77), S. 61.

140 Vgl. Christian DÖHLER: Kurtze Beschreibung der Handwerks-Rechte und Gewohnheiten [...], Jena 1730, S. 28, § 4: „In denen Innungs-Articuln nun wird gehandelt von Bestellung eines oder mehr Ober-Meisters, Zunft-Meisters, Ober-Aeltesten, oder wie er nach Beschaffenheit ieder Zunft, auch der Landes-Sprache genennet wird, von Beysitzern, von Jung-Meistern, von Zusammenkunft der Zunft- oder Handwerks-Genossen, wenn und wie oft dieselbe geschehen, und was darbey beobachtet werden solle? Von Einkauf der Handwercks-Materialien, von deren Schaaue, von verkauffung der Waare, von Staenden und Buden, und deren Verloesung, von Jungen lernen, von Aufdingen und Loß- oder Freysprechen, vom Gesellen halten, von Wanderjahren, von der Gewinnung des Meister-Rechts, von Meisters-Soehnen und Toechtern, von Meisters-Wittben, von Dorff- oder Land-Meistern, von Pfuschern, Stoehrn und Hausierern, von Aufheben, von Handwercks-Strafen, von erbarn Leben und Wandel, von Begraebnuessen, von welchen allen, und was etwa sonst vorkommt, in nachfolgenden gehandelt wird.“

Lehrlingswesens, danach ebensolche für Gesellen. Der nächste durch Vorschriften streng geregelte biografische Schritt umschreibt das Meisterwerden und damit den Höhepunkt des beruflichen Aufstiegs eines Handwerkers. Die hierauf folgenden Bestimmungen bezüglich der Verhaltensweisen im Rahmen eines Sterbefalls markieren ‚den nächsten Schritt‘, der nichts mehr mit der beruflichen Entwicklung des einzelnen im Rahmen der Korporation zu tun hatte: „Die Kindheit ist verwest / und kommt zu uns nicht wieder / Der Frühling der gestalt / der Sommer unsrer Glieder / Der Sinnen weisser Herbst / der That mit Rath verbringt / Verstreiche / erstirbt / erblasst. An statt der weissen Seide / Gehen wir mit grauem Haar und Runtzeln in dem Leibe.“¹⁴¹

141 Christian Hofmann VON HOFMANNSWALDAU: Begräbnis-Gedichte, Breßlau 1704, S. 38-39.